

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 44 40. Jahrg.

4. November 1927

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN,
STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu bezich. durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katal. g. Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1,- Mk.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin N 24, Eisasserstraße 86-88 III. Redaktions-
schluß: Montag. Telefon Amt Norden 4268
Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24 - Druck und Expedition:
Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. - Zuschriften an die Expedition erbeten. **Postverlagsort Schkeuditz**

Um das Erbe Alois Senefelders.

Daß die Gesellschaft der Gegenwart von Klassenkämpfen zerrissen ist, wird von ernstdenkenden Menschen nicht bestritten. Auch die Ursachen der Klassenkämpfe treten immer breiter in das Bewußtsein der Menschen ein. Daß die menschliche Geschichte überhaupt die Geschichte von Klassenkämpfen ist, dafür geht freilich noch vielen Menschen das Verständnis ab. Aber gerade die Gegenwart bietet tagtäglich so reichhaltiges Anschauungsmaterial für die geschichtliche Bedeutung des Klassenkampfes, daß auch hier die Erkenntnis immer tiefere Wurzeln schlagen muß. Scheint es auch manchmal, als wenn das Gegenteil die Stunde regierte, so ist es eben doch nur Schein. Gerade dieser Schein trägt, wie die großen Kämpfe der Arbeiter um mehr Brot und mehr Freiheit in letzter Zeit beweisen, die nicht der Ausdruck der Verzweiflung, sondern das Resultat vernunftgemäßer Erwägung und Prüfung sind.

Vernunftgemäßes Prüfen der Bedingungen des Klassenkampfes ist die erste Bedingung erfolgreichen Klassenkampfes. Dazu gehört Klassenbewußtsein und Erkenntnis der Klassenlage, neben Schulung der Klassenkämpfer. Ist das nicht die ausschließliche Aufgabe der freien Gewerkschaften? Haben sich die freien Gewerkschaften nicht die Aufgabe gestellt, jenen Zustand zu beseitigen, der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen: Das ist die Nährmutter des Klassenkampfes, seine Existenzgrundlage, die Ursache der Klassegegensätze, aus denen der Klassenkampf notwendig hervorspringen muß.

Warum diese Einleitung? fragt ihr, Kollegen.

Sind nicht die gleichen Ursachen maßgebend auch für den Kampf, den wir tagtäglich als Jünger Senefelders führen müssen? Ist nicht auch die Kunst Senefelders zum Objekt kapitalistischer Auswertung geworden und sind nicht seine Jünger der Ausbeutung durch den Menschen unterworfen? Unsere ganze verbandliche Arbeit hätte ihren Sinn verloren, unser Verband hätte seine Existenzberechtigung verwirkt, wenn es anders wäre. Leider dürfte es noch lange dauern, ehe die Kunst Senefelders ganz davon befreit ist und anders, als nur kulturellen Bestrebungen dienbar zu sein und dem Menschen das Leben zu verschönen. Aber das soll die Aufgabe der Erfindung unseres Altmeisters sein. Sagte er doch selbst: „Ich wünsche, daß meine Erfindung bald auf der ganzen Erde verbreitet, der Menschheit durch viele vortreffliche Erzeugnisse vielfältigen Nutzen bringen und zu ihrer größeren Veredelung gereichen, niemals aber zu bösen Zwecken mißbraucht werden möge. Dies gäbe der Allmächtige.“

Der Wunsch Senefelders, daß seine Kunst bald auf der ganzen Erde verbreitet sein möge, ist vollständig in Erfüllung gegangen. Was daran noch gefehlt hatte, hat der Welt-

krieg ergänzt. Wenn in unseren Tagen von den deutschen materiellen Nutznießern der Kunst Senefelders immer wieder darüber geklagt wird, daß der Export lithographischer Produkte stark zu wünschen übrig lasse, so muß darauf erwidert werden, daß die Ursache ganz bei ihnen liegt. Sie sind es mit gewesen, die dem großen Völkermorden zumindest Vorschub geleistet und so die Voraussetzungen zur Umgestaltung der Lage des deutschen graphischen Gewerbes geschaffen haben. Und was einmal war, kehrt nicht mehr wieder! Nur im Traume kann ein ernst zu nehmender Mensch zu der Annahme kommen, das deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe könne wieder zu seiner ehemaligen Weltgeltung als Erzeuger kommen. Diese Zeiten sind endgültig vorbei! Die Zukunft deutschen Exportes graphischer Produkte liegt in der Qualität.

Diese Erkenntnis heißt aber zugleich: Erschließung des inneren Marktes.

Es ist erstaunlich, wie auch hier die Unternehmer aus ihrem traditionellen Denken nicht herauskommen können. Obwohl es offen zutage liegt, daß der innere Markt nur bei entsprechender Kaufkraft der breiten Masse der Bevölkerung entsprechend zu erschließen ist, tobt der Kampf um einen ausreichenden Lohn. Die letzten Tage haben auch hierfür klassische Beweise gezeigt. Und im graphischen Gewerbe ist es keinen Deut anders. Haben hier die Schandlöhne der Bergarbeiter auch keine Geltung, so bleibt doch genug zu tun, den Jüngern Senefelders eine Existenzbasis zu schaffen, die das Leben und Schaffen lebenswert macht. Auch die kapitalistische Auswertung des Lebenswerkes Senefelders hat genug Möglichkeiten offen, diesem Zustande näher zu kommen. Schon die technische Entwicklung der jüngsten Vergangenheit und die rationellere Auswertung der menschlichen Arbeitskraft birgt die Voraussetzung besserer Existenz der graphischen Arbeiter in sich bei Verbilligung graphischer Produkte. Aber da klafft eben der alte Gegensatz kapitalistischer Wirtschaft und Gesellschaft. Es wird eben nicht produziert, um vielfältigen Nutzen allen zu bringen, sondern es wird auch im graphischen Gewerbe produziert, um Profit einzuheimen. Es gilt auch im graphischen Gewerbe, daß ohne Profit kein Schornstein raucht. Wenn trotzdem von den Nutznießern der Erfindung Senefelders Stein und Bein über mangelnden Verdienst geklagt wird; dann ist diese Klage auch danach. Kein gutgeleiteter Betrieb hat bisher noch den Arbeitern oder ihrer Organisationsvertretung die Möglichkeit gegeben, die Berechtigung dieser Klagen objektiv nachzuprüfen. Deshalb besteht auch für die Kollegen nicht die geringste Veranlassung, diesen Klagen irgendwelche Bedeutung beizumessen.

Der Kampf um die Höhe des Lohnes und um die Arbeitsbedingungen wird auch im Reiche Senefelders zwischen Arbeitern und Unternehmern solange gehen, bis die Wirt-

schaft ohne jegliche Bedingung im Dienste der Allgemeinheit steht. Erst im Zeichen der Gemeinwirtschaft, die eine Wirtschaft der Bedarfsdeckung sein wird, wird Arbeit Dienst am Volke sein. Jetzt ist produktive Arbeit eine Last, die oft nicht einmal das Notwendige zur Befriedigung der dringlichsten Lebensbedürfnisse einbringt. Wer seine Arbeitskraft gegen Lohn nicht verkaufen kann, sitzt ganz auf dem Trockenen.

An diesem Zustande sind die Arbeiter und mit ihnen die Jünger Senefelders nicht ganz unschuldig. Denn noch immer stehen viel zu viele uninteressiert beiseite, die keinen Finger zur Aufrichtung einer gerechteren Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung rühren. Auch im graphischen Gewerbe! Wöhl tut man recht und schlecht seine gewerkschaftliche Arbeit, aber die politische Interessenvertretung erfreut sich stärkster Vernachlässigung, trotzdem jeder weiß, daß erst Partei- und Gewerkschaftsarbeit zusammen einen guten Klang ergeben. Deshalb neben die gewerkschaftliche auch die politische Organisation gestellt! Wer guter Gewerkschafter sein will, muß auch politisch organisierter Parteimann sein. Denn beide, Partei und Gewerkschaft, ringen um die klassenlose Wirtschaft und Gesellschaft, um den Sozialismus. Dieses Ringen ist zugleich ein Ringen um das Erbe Senefelders, dessen heiligster Wunsch es war, daß seine Erfindung zur größeren Veredelung der Menschen beitragen möge. Dieser Wunsch kann schöner Erfüllung erst dann zugeführt werden, wenn die Ausübung seiner Kunst frei ist von jedem Egoismus. Kapitalistische Produktion ist aber egoistische Produktion, getrieben vom Gott Profit.

Anders der Sozialismus, die Gesellschaftsform der Freien und Gleichen. Aufgebaut auf der Grundlage der Gleichheit dessen, was Menschenantlitz trägt, ist sein Ziel Freiheit, Freude und Frieden allen Menschen. Jeder soll nach Möglichkeit haben, was Zufriedenheit und Glück bedingt. Der Himmel soll also auf die Erde herabgeholt werden. Daß dabei auch die Kunst, die wahre, die freie, die erhebende Kunst, auf ihre Rechnung kommt, liegt außer jedem Zweifel. Dann erst wird der Wunsch Senefelders erfüllt sein, daß seine Erfindung zur größeren Veredelung der Menschen beiträgt. Denn dann erst sind die Voraussetzungen durch Beseitigung der Sorge um des Leibes Nahrung und Notdurft geschaffen dafür, daß edlere Regungen als Massenerscheinung sich durchsetzen können. Noch tobt der barbarische Kampf ums Dasein, aber die Wirtschaft und Gesellschaft der Enterbten, der Sozialismus, wird ihn aufheben. Der Kampf um den Sozialismus, der Kampf um die klassenlose Wirtschaft und Gesellschaft, ist zugleich der Kampf um das Erbe unseres Altmeisters Senefelders. Als Jünger Senefelders in diesem Kampfe ganz unseren Mann zu stehen, soll das erneute Gelöbnis an seinem Geburtstags-tage sein.

Tarifverhandlungen im Formstechergewerbe.

Es hatte schon den Anschein, als wenn für das Formstechergewerbe dieses Jahr die fristgemäßen Tarifrevisionsverhandlungen nicht zustande zu bringen seien. Denn die wiederholten Bemühungen des Verbandes, diese Verhandlungen anzubereitern, stießen auf passiven Widerstand der Unternehmer, die anscheinend aus der weniger guten Geschäftslage Nutzen zu ziehen hofften. Auch die fristgemäße Einreichung von Tarifänderungsanträgen durch die Gehilfenschaft brachte die Verhandlungsbereitschaft der Unternehmer nicht in Gang, so daß es stärksten Drängens bedurfte, um kurz vor Torresschluß, also am 30. Oktober, doch noch Tarifverhandlungen in Hannover zu ermöglichen.

Von Gehilfenseite nahmen an diesen Verhandlungen folgende Kollegen teil: Rodenkirchen (Köln), Schlösser (Krefeld), Schubert (Einbeck), Franke (Hildesheim), Liegener (Berlin) und die beiden Verbandsvorsitzenden Haß und Herbst. Von Unternehmenseite waren folgende Herren erschienen: Hiedemann und Fochem (Köln), Schreiber (Hildesheim), Isemann (Harburg), Oschmann und Künnecke (Hannover), Bürger (Dresden) und Klopsch (Berlin).

Herr Hiedemann, als Sprecher der Unternehmer, erhob eingangs der Verhandlungen wieder gegen die Gehilfen den Vorwurf, daß sie eingegangene Verpflichtungen nicht in vollem Umfange erfüllt hätten. Er nannte die Firmen, die noch heute den Tarif nicht anerkannt haben und erhob auch Vorwürfe gegen den Arbeitsnachweis. Dann machte er Mitteilung von den Ansichten, die in Unternehmerkreisen herrschen. So verlangt der Gau Hessen, daß der 2. Weihnachtsfeiertag und die 2 Stunden vor den Feiertagen nicht mehr bezahlt werden sollen. Die Ferien sollten wieder verschlechtert und nur bezahlt werden, wenn der Betrieb insgesamt länger als 9 Monate gearbeitet hat. Die Mitglieder dieses Gaus machten ihre weitere Mitgliedschaft im Unternehmerverbande von der Erfüllung dieser Wünsche abhängig. Er bot dann als Lohnzulage 3 Pfennige pro Stunde ab 1. 12. und 2 Pfennige ab 1. Februar nächsten Jahres an. Diese Zulagen sollten aber von einigen Firmen nicht zu zahlen sein, weil nach Angabe dieses Unternehmers die überrarifliche Bezahlung nicht freiwillig gegeben worden sei.

Gegenüber dieser Stellungnahme der Unternehmer wurde von Gehilfenseite folgendes betont: Die am 31. August eingereichten Forderungen nehmen Rücksicht auf die Lage im Gewerbe. Trotz der Arbeitslosigkeit könnten die Gehilfen aber auf eine Verbesserung in diesem Jahre nicht verzichten, weil im Vorjahre infolge der Krise Verschlechterungen in den Kauf genommen werden mußten. Die Gehilfenschaft verlangt deshalb in diesem Jahre nicht nur eine Erhöhung des tariflichen Stundenlohnes, um die Teuerung auszugleichen, sondern darüber hinaus eine weitere Verbesserung ihres Reallohnes, um die Löhne an die übrigen Verbandsgruppen heranzubringen. Die Forderung auf Verbesserung der Ferien soll über die Verschlechterung des Vorjahres hinaus eine weitere Verbesserung bringen. Im Lehrlingswesen sei von einer Veränderung der Staffeln abzuweichen. Die verlangten Änderungen sollen besonders diejenigen Firmen treffen, die neu entstehen. Dann müßte die Werkzeugfrage neu geregelt werden und auch die Feiertagsbezahlung zur Einführung kommen. Das Angebot der Unternehmer auf Lohnverbesserung wurde als völlig ungenügend bezeichnet und als Mindestmaß 10 Pfennige Lohn-erhöhung gefordert.

In der weiteren Debatte wurden die ganzen Verhältnisse im Formstecher eingehend besprochen, insbesondere die Schädigungen, die durch die Heimarbeit und durch die Außenseiterfirmen erfolgen. Das Für und Wider der Forderungen wurde vom gegenseitigen Standpunkt aus beleuchtet, wobei die Unternehmer noch die Forderungen erhoben, daß wiederum ein Wechsel in der Führung des Arbeitsnachweises eintreten solle. Sie verlangten, auf 2 Jahre die Führung des Arbeitsnachweises zu übernehmen. Im übrigen kam von Unternehmenseite immer wieder die Klage über die ungünstigen Berufsverhältnisse und die gegenseitige Unterbietung zum Ausdruck. Die Gehilfenvertreter haben dagegen sehr energisch ihre Forderungen verfochten und immer wieder die Notwendigkeit der Verbesserung betont und nachgewiesen.

Nach stundenlangen gegenseitigen Verhandlungen wurde schließlich folgendes Verhandlungsergebnis erzielt:

Der im § 3 festgesetzte Mindestlohn beträgt:	ab 29. 10. 27	ab 14. 1. 31
im 1. Gehilfenjahr	70 Pf.	71 Pf.
bis zum 21. Jahre	83 Pf.	85 Pf.
vom 21. bis 24. Jahre	96 Pf.	98 Pf.
über 24 Jahre	108 Pf.	110 Pf.

Wo höhere Löhne gezahlt werden, wird der neue Zuschlag auf diese bezahlet.

§ 7. Lehrlingswesen, 4. Abs.: Firmen, die nur einen Lehrling beschäftigen können, dürfen nach vollendetem 3. Lehrjahre desselben einen zweiten Lehrling einstellen.

Neuer Paragraph, *Werkzeugentschädigung*: Für Vorhalten des Werkzeuges werden den Messingstechern monatlich 75 Pf., den Holzstechern monatlich 1.— Mk. entschädigt.

Da in diesem Jahre der 1. Weihnachtsfeiertag auf einen Sonntag fällt, wurde beschlossen, den 2. Weihnachtsfeiertag in diesem Jahre ausnahmsweise zu entschädigen. Die Kollegen erhalten also in der Woche vom 26. bis 31. Dezember den vollen Wochenlohn.

Der Arbeitsnachweis geht nunmehr für ein Jahr wieder in die Verwaltung des Unternehmerverbandes. Hierzu wurde bestimmt, daß ab 15. November alle Arbeitslosenmeldungen an Paul van Rühren, Dortmund, Landgrafenstr. 63 (Fernruf 4981) zu richten sind. Der Verwalter ist der Syndikus des Unternehmerverbandes.

Weiter wurde beschlossen, die eigene Gerichtsbarkeit nunmehr in den Tarif zu übernehmen.

Das Verhandlungsergebnis entspricht sicherlich nicht den vielfach gehegten Erwartungen der Kollegen. Die Forderung der Angleichung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Formstecher an die Verhältnisse der übrigen graphischen Arbeiterschaft ist nur zu berechtigt. Leider läßt ein Teil Formstechergehilfen die gewerkschaftliche Aktivität vermissen. Anders wäre doch die beachtliche Zahl der überzähligen Lehrlinge unmöglich. Das wirkt sich natürlich auch bei Tarifverhandlungen aus. Dazu noch die nicht gerade günstige Geschäftslage. Angesichts dieser Sachlage ist das Verhandlungsergebnis annehmbar und der Neuabschluß des Tarifes ein Vorteil. Die Kollegen haben ja nun über dieses Verhandlungsergebnis in der Urabstimmung zu entscheiden. Wir raten ihnen, sich für den Neuabschluß des Tarifes auszusprechen!

Betrieb und Gewerkschaft.

Schon seit längerer Zeit haben die Unternehmer begonnen, sich für die „Seele“ des Arbeiters zu interessieren. Diese Anteilnahme überrascht eigentlich. Man ist ja an Empfindlichkeit von dieser Seite nicht gerade gewöhnt, — aber man kennt aus Erfahrung, daß sie unter einem Schleier schöner Worte häßliche Dinge zu verbergen wissen. Darum tut man auch gut, bei ihrem neuesten Manöver, dem Arbeiterseelenfang, weniger darauf zu achten, was sie sagen, als darauf, was sie wollen.

Der Arbeiter soll sich in der Wirtschaft wohl und geborgen fühlen. Er soll erkennen, daß es einen Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gar nicht gibt, daß beide Teile für das Wohl der Gesamtheit schaffen. Er soll sich seiner Arbeit mit Eifer hingeben und guten Willen in allen Dingen zeigen. — Dafür wird es ihm besser gehen als je vorher. Das Werk wird ihm und seine Familie unter seine schützenden Fittiche nehmen, wird ihm ein Häuschen mit einem Stück Garten geben, wird Kinderstuben, Haushaltsschulen, Lehrhinschulen, Sport- und Geselligkeitsvereine, Alterswerkstätten und Altersheimen einrichten — kurzum, wird ihn von der Wiege bis zum Grabe einwickeln. Für all diese Herrlichkeiten erwartet man nur eine Kleinigkeit: Der Arbeiter solle doch diesen verwünschten Gewerkschaften den Rücken kehren!

Fast alle reaktionären Versuche auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes erfolgen mehr oder minder nach diesem Programm. Der Arbeiter soll an den Betrieb gekettet werden und dafür den Rückhalt, den er in seiner Berufsorganisation gefunden hat, aufgeben. Mit allen möglichen Mitteln und Versprechungen wird er dazu geködert. Hat man ihn erst einmal aus seiner Klasse herausgerissen und ist die Macht der Gewerkschaft gebrochen, dann ist er der Willkür der Unternehmer auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Das ist ihr Ziel. Sie möchten die unbecommene Mitregierung der Gewerkschaften in der Wirtschaft ausschalten und wieder einmal Herr im Hause werden.

Recht eigenartig berührt schon, daß die reformfreudigen Unternehmer plötzlich schweigsam werden, wenn es sich um die Löhne handelt. Dafür gibt es aber Ersatz. Dem Arbeiter soll die Möglichkeit der Gewinnbeteiligung gegeben werden. Man möchte ihn zu einem Kleinaktionär machen, der nur in „seinem“ Werke schafft und die Früchte seiner Arbeit selbst genießt. Jeder Arbeiter sein eigener Kapitalist. Eine glänzende Lösung der sozialen Frage!

Der Vorschlag der Gewinnbeteiligung wird wohl vom Gros der Unternehmer gar nicht ernst genommen. In der Praxis denken sie nicht daran,

ihn durchzuführen. Aber sie sehen ihn unter den übrigen Speckbrocken ganz gerne, er paßt ja sehr gut zum System. Selbst wenn er verwirklicht würde, wäre er für den Arbeiter ein zweifelhaftes Geschenk. Die Voraussetzung wäre natürlich, daß sich der Arbeiter mit einem festen Grundlohn begnügt. Dazu bekommt er entsprechend seinem Aktienbesitz einen Gewinnzuschlag. Dieser Zuschlag würde je nach der Geschäftslage stark schwanken und bei flauer Zeit fast ganz verschwinden. Selbst im günstigsten Fall wäre er kaum mehr als ein Bettelpfennig.

Eine Frage für sich ist, wie der Arbeiter zu den Aktien kommen soll. Der Vorschlag, daß er sie aus seinen Spargroschen kaufen soll, wurde zwar auch gemacht, aber zu dieser Methode haben selbst die Unentwegtesten kein rechtes Zutrauen. Bis jetzt hat der Lohn noch nicht zum Sattessen gelangt, geschweige zum Aktienkauf. Also wird man sie dem Arbeiter schenken. Wenn er fünf oder mehr Jahre im gleichen Unternehmen beschäftigt war, bekommt er die erste Aktie — eine Kleinaktie natürlich — denn solche zu tausend Mark sind zu kostbar für solche Zwecke. Wenn er Glück hat und alt wird, kann er an seinem Lebensabend vielleicht zehn solcher Kleinaktien haben, die ihm bei gutem Geschäft ein Taschengeld an Dividende einbringen.

Ganz zur Komödie wird diese Politik, wenn dem Arbeiter vorgemacht wird, daß er auf Grund seines Aktienbesitzes nun auch Mitbestimmungsrecht an der Betriebsführung bekäme. Es ist für die Verwaltung schon eine Kleinigkeit, die Gewinne so zu verschleiern, sie in Abschreibungen, Neuanlagen, Direktorengehältern und Aufsichtsratsantienem verschwinden zu lassen, daß für den Arbeiter als Kleinaktionär nichts übrig bleibt. Es ist für die Verwaltung eine Selbstverständlichkeit, daß sie sich nicht um die Ansichten einer winzigen Minderheit ihrer Aktionäre kümmern wird. Mehr als Redefreiheit würde dieses „Mitbestimmungsrecht“ nie sein, und obendrein nicht mal dies, denn wer würde bei der lebenslänglichen Abhängigkeit von einem Betrieb wagen, sich den Unwillen der Allgewaltigen zuzuziehen.

Für die Arbeiterschaft wäre es ein Verhängnis, wenn sie sich auf den guten Willen der Unternehmer verließ. Selbst wenn einzelne von ihnen solche Versuche ernst nähmen und keine Täuschung beabsichtigen würden, könnten sie sich gegen die Gesetze der privatwirtschaftlich organisierten Wirtschaft nicht halten, die ihre Gewinne durch Lohndruck und unsinnig lange Arbeitszeit aus dem Arbeiter herauswindet. Ob als Falle gestellt, wie ohne Zweifel von der großen Mehrheit der Unternehmer oder gut gemeint, wie von einigen Außenseitern — die Wirkung der Zerschlagung der Gewerkschaften wäre doch die

gleiche, nämlich das Zurücksinken auf eine jetzt schon überwundene Stufe der Wirtschaft, in der Löhne bis zum physischen Existenzminimum gedrückt werden konnten und auch wurden. Jede Lohnbewegung, wie sie nur von den Gewerkschaften durchgeführt werden kann, wird für die Arbeiterschaft größere und greifbarere Ergebnisse haben als alle Gewinnbeteiligung. Die ohne Zweifel erforderliche bessere Stellung des Arbeiters im Betrieb und ein wirkliches Mitbestimmungsrecht kann sich die gewerkschaftlich und politisch organisierte Arbeiterschaft selbst nehmen. Das fürchten ja gerade die Unternehmer und da sie ihr Ziel nicht mehr auf geradem Wege mit offener Gewalt erreichen können, versuchen sie auf krummen Wegen dorthin zu kommen. Viel Glück werden sie damit nicht haben, denn das Rad der Geschichte läßt sich nicht leicht nach hinten drehen.

Welche Folgen haben die erhöhten Reparationslasten?

Durch die Presse geht die Nachricht, daß wir unsere Verpflichtungen im 3. Reparationsjahr erfüllt haben. Was uns anfangs ungeheuerlich schien, es ist doch möglich gemacht worden. Aber die Reparationslasten steigen. Im nächsten Jahr müssen wir 550 Millionen mehr aufbringen, das darauf folgende Jahr noch einmal 750 Millionen mehr, so daß das Jahr 1928-29 als erstes Normaljahr gilt und wir im ganzen die Summe von 2½ Milliarden aufzubringen haben. Nun entsteht die erste Frage, welche Folgen hat das für die Wirtschaft und für die Arbeiterschaft in Deutschland? Nicht nur das Aufbringen von so großen Summen ist eine außerordentliche Leistung, auch die Übertragung ins Ausland birgt Gefahren in sich, an denen auch der Gewerkschafter nicht vorbeigehen kann.

Auf welchem Wege werden die höheren Summen beschafft werden, die durch die vermehrten Reparationsleistungen nötig sind? Der Staat wird auf der einen Seite bestrebt sein, seine Ausgaben zu verringern, auf der anderen Seite aber muß er sich neue Einnahmequellen sichern. Die Erfahrung lehrt uns, daß uns da nichts gutes bevorsteht. Die Liebesgabenpolitik des Reiches gegenüber den Ruhrindustriellen zeigte, daß man die Not der Industriellen zu würdigen weiß. Es wird alle Kraft der Arbeiterschaft bedürfen, wenn es gelingen soll, die Liebesgaben, die man heute den Großagrariern und der Großindustrie in den Schoß wirft, dem Reiche zu erhalten. Eher wird schließlich der Plan der Regierung sein, die Ausgaben zu verringern, die ihr nicht so wertvoll sind. Und hier liegt die Befürchtung nahe, daß

der Bestand und der Ausbau der sozialen Einrichtungen in Gefahr kommt.

Der schärfste Kampf wird sich entspinnen über die neuen Einnahmequellen des Staates. Wird man den Besitz endlich so erfassen, wie er eine Besteuerung ohne Schaden tragen kann? Bei der Zusammensetzung unserer Regierung wird in dieser Richtung sicherlich nicht freiwillig gegangen werden. Der Besitz wird wieder geschont werden. In keinem anderen Land wäre so etwas möglich. Die Klasse, die den Krieg gewollt hat, die an der langen Kriegsdauer schuld ist, die an ihn verdient hat, diese Klasse verdient heute noch einmal an dem verlorenen Kriege. Man wird alle Lasten auf die Massen abzuwälzen versuchen. Auch an den Armsten wird man versuchen etwas zu gewinnen. Die Frankfurter Tagung der Industriellen hat die Richtung angegeben in der sie zu marschieren gewillt sind. Keine Besitzsteuern und keine Ausgaben für Sozialpolitik. Dafür unbedingtes Festhalten an Schutzzöllen. So sieht deren Bereitschaft aus, die Kriegslasten mit zu tragen. Die kommenden Zeiten sind ernst und erfordern größte Aufmerksamkeit jedes Gewerkschafters.

Mit der Aufbringung der Gelder ist aber noch nicht alle Gefahr beseitigt. Diese ungeheuer großen Summen müssen ins Ausland überführt werden. Die Übertragung der Reparationslasten ins Ausland ist Aufgabe des Transferkomitees. Transferieren bedeutet übertragen. Das Transferkomitee kann durch die Übertragungsaktion großen Einfluß auf die Wirtschaft ausüben und somit auch die Lage der Arbeiterschaft wesentlich beeinflussen. Alle Reparationsleistungen liefert die deutsche Regierung an das Transferkomitee ab. Die Zahlungen erfolgen in Reichsmark. Da wir eine feste Währung haben, ist es möglich, für eine bestimmte Menge Geld auch eine bestimmte Menge Waren zu erhalten. An Stelle von Waren kann das Transferkomitee auch Devisen kaufen. Auf diese Weise können die Gelder in das Ausland übertragen werden. Es können nun aber nicht Summen in beliebiger Höhe der deutschen Wirtschaft entzogen und dem Auslande zugeführt werden. Es entsteht hier die Gefahr, daß die deutsche Währung dann ins Wanken kommt. Sind Gelder vorhanden, die nicht übertragen werden können, so bleiben sie in Verwahrung des Transferkomitees. Dieses kann nun die Gelder evtl. der deutschen Wirtschaft wieder zuführen in Form von Krediten. So kann die Reichsbank bis zu 2 Milliarden zur Verfügung gestellt bekommen, als kurzfristiges Darlehen. Sind noch weitere Gelder bei dem Transferkomitee vorhanden, so können dieselben in Obligationen oder Anleihen angelegt werden. Diese Obligationen können dann bei Gelegenheit verkauft werden und verwandelt sich in Waren oder Devisen und können transferiert werden. Erreicht die Summe, die sich bei dem Transferkomitee angesammelt hat und nicht übertragbar ist, die Höhe von 5 Milliarden, so kann die deutsche Regierung von bestimmten Leistungen so lange befreit bleiben, bis wieder Übertragungen möglich sind.

Das ist in kürzester Form die Tätigkeit des Transferkomitees. Welche Folgerungen ergeben sich daraus für unsere Wirtschaft und besonders für uns als Gewerkschafter? Der Brennpunkt des gesamten Transferproblems ist eine aktive Handelsbilanz. Soll die Währung nicht gefährdet werden, so können wir im wesentlichen unseren Verpflichtungen nur nachkommen, wenn wir einen Überschub der Warenausfuhr zu verzeichnen haben. Bei den Riesensummen, die gefordert sind, bedeutet das Warenausfuhr in größtem Maße. Wir müssen also durch Warenausfuhr erstens die gesamten eingeführten Waren bezahlen. Dann befinden sich in Deutschland noch ausländische Anleihen, die müssen verzinst und auch getilgt werden. Das kann nur durch eine größere Ausfuhr geschehen. Es müssen aber noch so viel Überschüsse bleiben, um damit die Reparationslasten zu begleichen.

Soll dieses Ziel erreicht werden, so wäre dazu eine Wirtschaft nötig, die äußerst günstige Umstände vorfindet, um Höchstleistungen zu erzielen. Aber gerade durch die Übertragungsaktion werden Verhältnisse geschaffen, die der Wirtschaft sehr hinderlich sind. Die Waren oder Devisen, die die deutsche Wirtschaft als Gegenleistung für ausgeführte Waren dem Reparationsagenten zur Verfügung stellt, bezahlt dieser mit den eingegangenen Geldern. Diese Gelder entstammen der deutschen Wirtschaft. Dadurch tritt eine Verminderung des deutschen Kapitals ein. Eine Verschärfung der Kapitalknappheit bedeutet Schwächung der Produktion. Durch die Besteuerung der Wirtschaft tritt das Gegenteil ein von dem, was durch die Reparationen bezweckt wird. Eine geschwächte Wirtschaft kann keine riesige Ausfuhr erzielen. Besonders erschwerend kommt hinzu, daß wir Waren, die wir für den Inlandspreis ins Ausland liefern mußten, für den Auslandspreis wieder den eigenen Markt zuführen mußten.

Das Ausland hingegen, welches unsere Waren auf Grund der Lieferungsbedingungen erhält, kann ohne Mühehaltung und ohne Kosten seine Produktion vergrößern. Es kann dadurch viel günstiger als Konkurrent auf dem Weltmarkt auf-

treten. Dadurch vergrößern sich die Schwierigkeiten für Deutschland. Auch wird sich das Ausland, das in vielen Fällen selbst einen Überschub an Waren hat, durch Zölle schützen, denn es wird in jedem Land Gruppen von Menschen geben, die interessiert sind, bestimmte Waren von ihrem Markt fern zu halten. Ob wir aber überhaupt Waren absetzen können, hängt dann noch wesentlich ab von der Kaufkraft der übrigen Länder.

Auf dem inneren Markt ist infolge der Kapitalknappheit mit geringerer Kaufkraft zu rechnen. Diesem könnte begegnet werden durch Gewährung von Darlehen. Jedoch verhindert der hohe Zinsfuß eine weitgehende Aufnahme von Darlehen, denn dadurch würden die Produktionskosten vergrößert. Wohl ist das Transferkomitee in der Lage, durch Gewährung von Kredit die Wirtschaft zu beleben. Es hat bei der Reichsbank ein Sonderkonto. Aus diesem Konto könnten zu niedrigem Zinsfuß Gelder ausgeliehen werden. Da aber auch dadurch eine Preissteigerung eintritt und vorübergehend eine Erschwerung der Übertragungsaktion folgen würde, so steht das Transferkomitee diesem Gedanken nicht sympathisch gegenüber.

Wollen wir auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig auftreten, und wollen wir einen möglichst großen Absatz erreichen, so ist Vorbedingung, daß wir mit niedrigen Preisen aufwarten können. Niedrige Preise bedingen geringe Produktionskosten. Betrachten wir uns die deutsche Wirtschaft, so können wir feststellen, daß wir infolge der technisch vorbildlich eingerichteten Betriebe wohl mit niedrigen Gestehungskosten rechnen können. Dieser Vorteil wird aber wieder aufgewogen. Eines Teiles ist der Unternehmer bestrebt, den Mehrertrag, der sich aus der rationalisierten Wirtschaft ergibt, restlos für sich zu behalten. Auf der anderen Seite kommen übermäßige Kreditzinsen dazu, welche die Produktion verteuern. Wir sehen daraus, das deutsche Unternehmertum denkt gar nicht daran, selbst mit zu helfen an dem Abtragen der Reparationslasten. Es ist aber auch davon überzeugt, daß wir auf dem Weltmarkt nur mit niedrigen Preisen konkurrieren können. Um das zu erreichen, wissen sie ein viel besseres Mittel: lange Arbeitszeit und niedrige Löhne. Daß dabei eine Verschlechterung des Inlandmarktes eintreten muß, und eine geringere Produktion die Folge ist, das kümmert sie vorläufig nicht.

Aber auch das Transferkomitee kann die Lage der Arbeiterschaft wesentlich beeinflussen. Der Reparationsagent hat es in der Hand, zu niedrigem Zinsfuß Kredite zu geben. Versagt er in kritischen Zeiten diese Kredite, so muß eine geringere Produktion die Folge sein. Arbeitslosigkeit in großem Maße tritt ein. Wie ein Arbeitslosenheer die Lebenslage der Arbeiter in jeder Hinsicht beeinflusst, dafür haben wir genügend traurige Beispiele. Dasselbe Ziel kann aber auch das Transferkomitee erreichen, wenn es bei der Übertragung der Reparationsleistung keine Rücksicht auf die deutsche Wirtschaft nimmt. Eine allzu schnelle Übertragung der eingegangenen Gelder kann zur Folge haben, daß die Notenausgabe eingeschränkt werden muß, weil nicht genügend Deckung in Gold oder Devisen vorhanden ist. Geringere Notenausgabe bedeutet weniger Kredit und hat zur Folge schwächere Produktion.

Welche Folgerungen ergeben sich aus dem bisher Gesagten? Wohl sind alle Kreise in Deutschland bemüht, eine Verringerung der Reparationslasten zu erreichen. So leicht wird das uns aber nicht gemacht. Bevor das Ausland nicht einsieht, daß wir tatsächlich nichts mehr aufbringen können, so lange ist auf Besserung keine Hoffnung. An die Unmöglichkeit zu zahlen glaubt aber das Ausland so lange nicht, so lange wir in Deutschland die besitzende Klasse so schonend behandeln können. Und so stehen wir vor der Frage, sollen die vermehrten Lasten, die wir aufbringen müssen, wiederum von der breiten Masse getragen werden? Eine Verschlechterung der Lebenslage der Arbeiterschaft wäre die Folge. Viel eher würde es Zeit, endlich den Besitz kräftig mit heranzuziehen, die Reparationslasten mit zu tragen. Hoffen wir, daß die Gewerkschaften die Kraft aufbringen die deutsche Arbeiterschaft vor neuen drohenden Verschlechterungen zu bewahren.

A. Freudmann.

Wirtschaftliche Rundschau.

Zwei Momente sind für den Konjunkturverlauf der letzten Wochen richtungweisend: die Besoldungsreform und die Diskonterhöhung. Unter dem Eindruck der günstigen Arbeitsmarkterhältnisse und der aufwärts gerichteten Konjunkturbewegung setzte, ebenso wie im Frühjahr, im Herbst unter Führung der Gewerkschaften eine Lohnbewegung ein. Zu dem Kampf um Lohn, kam der Kampf um die Arbeitszeit und diese Kämpfe waren für die Gewerkschaftsbewegung erfolgreich, teils der guten Konjunktur wegen, denn Arbeitskämpfe hätten den Unternehmern mehr geschadet als Lohnsteigerungen, teils der Unterstützung wegen, die den Gewerkschaften von den Behörden zuteil wurde. Das Ergebnis war bis Anfang Septem' er d. J. eine ca. 9 proz. Steigerung

des tarifmäßigen Wochenlohnes gelernter Arbeiter. Einen neuen Impuls erhielten die Forderungen der Arbeiterschaft durch die Besoldungsreform. Der Regierungsvorlage zufolge, deren Grundzüge Reichsfinanzminister Köhler auf der Magdeburger Tagung des Deutschen Beamtenbundes entwickelt hat, haben die Bezüge der Beamten eine Erhöhung um 18-35 Proz. ab 1. Oktober d. J. erfahren. (Leider stimmt das nicht. Die Red.) Über die Rückwirkungen der Gehalts-erhöhungen auf die Volkswirtschaft äußerte sich damals Dr. Köhler: „daß es ein Frevler an der ganzen deutschen Volkswirtschaft wäre, wenn die Erhöhung der Beamtengehälter dazu benutzt werden würde, das Preisniveau zu erhöhen. Die Reichsregierung könnte nicht ruhig zusehen, wenn auf diese Weise ihre ganze Aktion zunichte gemacht würde. Sie wird, wenn erforderlich, eingreifen, um die verhängnisvolle Wirkung auf die Konjunkturbewegung und die allgemeine Wirtschaftslage abzuwehren. Diese Warnung Dr. Köhlers klingt zwar sehr erhehend, aber die letzten Jahre haben immer wieder gezeigt, daß die Maßnahmen der Regierung in preispolitischer Hinsicht sehr zur Skepsis mahnen. Jede Hausfrau könnte heute Dr. Köhler aufklären, daß schon die Ankündigung der Erhöhung der Beamtengehälter die Lebensmittelpreise anziehen ließ und daß heute eine große Menge der Verbrauchsgüter eine Steigerung von 10 bis 20 Proz. durchschnittlich erfahren haben. Käufer, Verkäufer, Konsumenten und Produzenten reden von einer Teuerungswelle und geben mit Bedauern oder Angst gute Ratschläge, um die paar Groschen vor neuer Inflation zu retten. Ist diese Inflationsfurcht nun begründet? Rein gefühlsmäßig urteilt doch die Bevölkerung so, für eine Mark konnte ich mir das kaufen, was jetzt eine Mark und zwanzig kostet. Also ist der Artikel um zwanzig Pfennige im Preis gestiegen oder umgekehrt, die Mark ist noch dieselbe, aber ihr Wert an der heutigen Ware gemessen, nur noch achtzig Pfennige wert. Also sagen die Leute, die Preise sind um 20 Proz. gestiegen oder unsere Mark ist nur noch achtzig Pfennige wert und dieser letzte Satz gibt ihnen ihrer Meinung nach die Berechtigung, von Inflation zu sprechen. Wenn aber das schwer gebrannte Volk Inflation hört, wird es diesmal schlauer sein und sein Geld anlegen, es wird kaufen. Es wird überstürzt kaufen und damit die Preise in die Höhe treiben. Die Inflationsunken werden recht behalten. Dem muß gegenüber getreten werden, denn das Volk bezahlt immer die Rechnung, weil die Realhöhe immer den Preissteigerungen nachhinken werden. Überlegen wir nur, daß einmal von der Warensseite und das andere Mal von der Geldseite her von Schwankungen der Relation zwischen Ware und Preis gesprochen wird, so sehen wir, daß das Problem, das Tauschverhältnis zweier Waren sich im modernen Tauschverkehr auf den Generalnehmer, das Geld bezieht. In einer Gleichung ausgedrückt, würde der Tauschvorgang so aussehen: 4 Brote:2.50-2.50:1 Pfd. Butter. Daraus folgt, daß trotz der Zerlegung in zwei Zahlungsakte, die Volkswirtschaft doch Tauschverhältnis bleibt. Jetzt ergibt sich infolge einer guten Ernte die Tatsache, daß ein Mehrangebot von Brot vorhanden ist, es wird billiger. Das äußert sich nun nicht auf der Warensseite, sondern auf der Geldseite. Die Geldseite drückt also die Wertverminderung der Ware aus, natürlich immer in der Voraussetzung, daß das Geldmittel in einem bestimmten Umfange zur Ware steht. Damit ist gezeigt, daß durch Wertveränderungen der Waren durch Angebot und Nachfrage die Geldseite so beeinflusst wird, daß die falsche Vorstellung entsteht, der Wert des Geldes sei gestiegen resp. gesunken. Umgekehrt, setzen wir ein konstantes Warenangebot und konstante Nachfrage voraus, aber der Geldwert wird sichtbar verschlechtert, also daß durch Gesetz die Notenbank auf jede gedruckte Reichsmark noch eine Reichsmark ausgeben könnte, so wäre der Geldwert einer Mark um die Hälfte herabgesetzt worden. Die Ware wäre dadurch nicht teurer geworden, sondern das Geld minderwertiger. Die Gleichung wäre dann: 4 Brote:5 Mk.-5 Mk.:1 Pfd. Butter. Diese Art Geldschöpfung aus dem Nichts steigert die Kaufkraft. In der ersten Zeit würde diese Steigerung als echte Preissteigerung empfunden werden, bis sich die Wirtschaft der Tatsache bewußt wird, daß diese zusätzliche Kaufkraft abnorm ist. Die Schaffung solcher zusätzlichen Kaufkraft durch Geldoperationen außerhalb jeden Zusammenhanges mit wirtschaftlichen Notwendigkeiten ist Inflation. Daraus ergibt sich die Frage: ist die Beamtensoldungserhöhung mit künstlichem Geld bezahlt? Nun wissen wir aber, daß diese Reform aus Steuermitteln gedeckt wird und daß jede Steuer nichts anderes bedeutet, als die Abwegung eines Teiles des Wirtschaftseinkommens für die Ausgabewecke des Staates. Beamtensoldung durch Steuer ist also Wegnahme eines Teiles des Einkommens der Staatsbürger durch Steuern, indem daraus Einkommen für die Beamten gemacht wird. Damit ist erklärt, daß die zusätzliche Kaufkraft der Beamten aus dem regulären Gang der Wirtschaft entnommen worden ist und eine Inflation durch die neue Beamtensoldung nicht entstehen kann. Das Mehr an Beamtensoldung bei der Eisenbahn, der Post

und den Kommunen wird nun ähnlich bestritten. Bedenklich wird die Sache nur, wenn die Steuer auf die Warenpreise überwälzt wird. Hier ist also die Möglichkeit gegeben, die Besoldungsreform preissteigernd wirken zu lassen. Dazu kommt der fadenscheinige Grund unserer tüchtigen Kaufleute, die rein gefühlsmäßig die Preise zu ihren Gunsten erhöhen mit dem Argument: verdient der Beamte 20 Proz. mehr, muß ich eben so viel mehr haben. Das durch Inflationsfurcht geängstigte Publikum legt natürlich infolgedessen sein verfügbares Geld in Ware an, steigt das Angebot und die alte Leier beginnt wieder. Der Arbeiter selbst hält sich beizeiten mit seinem Lohne heran und so stehen wir vor der Tatsache, daß es theoretisch Unsin ist, von einer Inflation zu sprechen, daß aber in der Praxis die Lebenshaltungskosten lustig steigen. Interessant dabei ist, daß die Großhandelspreise nach dem Index des statistischen Reichsamtes sich fast gar nicht verändert haben. So beträgt er für Agrarstoffe 138,5, für industrielle Rohstoffe und Halbwaren 134,1 und für industrielle Fertigwaren 152,4. Der Gesamtindex vom 12. Oktober d. J. beträgt 139,9. Die Gesamtindexziffer war demnach gegenüber der Vorwoche nahezu unverändert. Von den Hauptgruppen weisen die Indexziffern für Agrarstoffe und für industrielle Rohstoffe und Halbwaren keine Veränderung auf. Die Indexziffer für Kolonialwaren hat um 0,5 Proz. angezogen; diejenige der Gruppe industrieller Fertigwaren hat sich gegenüber der Vorwoche um 0,4 Proz. erhöht. Damit ist der Vermutung Raum gegeben, daß die Teuerungswelle mehr vom letzten Verkäufer ausgeht, der auf Kosten der Beamtensichten sich unter mehr oder weniger fadenscheinigen volkswirtschaftlichen Gründen zu bereichern sucht. Dazu möge auch noch die Erwägung kommen, daß die Ziffern des Statistischen Reichsamtes nicht aktuell sind, weil es sich vielfach bereits begnügen muß, von den Verbänden völlig unkontrollierbare Preisindizes — nicht etwa die effektiven Preisziffern — entgegenzunehmen und mit dem amtlichen Siegel versehen, weiterzuleiten, ohne Rücksicht darauf, daß namentlich in der weiterverarbeitenden Industrie, beispielsweise im Maschinenbau, die effektiven Preise infolge von Sonderrabatten oder Einzelabmachungen häufig wesentlich anders aussehen, als die dem Verband gemeldeten und von dort weitergegebenen „Durchschnittspreise“. Die einzige Befürchtung, die die Teuerungswelle vergrößern würde, besteht in der Bemühung der Schwerindustrie, eine Kohlenpreiserhöhung durchzusetzen. Wenn auch der Reichswirtschaftsminister bisher diesen mit ungläublicher Zähigkeit betriebenen Versuchen widerstanden hat, so bringen doch schon die immer wieder vorgebrachten Anträge und das von einer willfährigen Presse noch verstärkte Jammern und Stöhnen der Bergbauindustriellen allmählich eine Beunruhigung in die Bevölkerung, die den Auswirkungen einer Preiserhöhung beinahe gleichzusetzen ist. Das willkommenste Mittel in dieser Richtung ist der im Mitteldeutschen Braunkohlenrevier ausgebrochene Streik. Es ist eine schon lang geübte Praxis dieser Industrie, Lohnforderungen so lange abzulehnen, bis die Regierung höheren Kohlenpreisen zustimmt. Das ist der jetzt übliche Kreislauf, der keinerlei Rücksicht darauf nimmt, daß die deutschen Kohlenpreise dank den Syndikaten schon weit über denen des Auslandes liegen. Preisunterbietungen sind dabei wenig zu befürchten, weil einmal sämtliche Kohlenwerke der einzelnen Reviere auf gesetzlicher Grundlage in diesen Syndikaten mit festen Preisen zusammengefaßt sind und im übrigen die Frachtenlage ausländische Konkurrenz in bestimmtem Umfang fernhält. So versuchen schon lange die Unternehmerverbände der deutschen Braunkohlenindustrie durch Selbstkostenberechnung die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Jeder, einigermaßen mit der Kalkulation Vertraute, weiß aber, wie leicht es ist durch Bewertung, Abschreibung oder Neueinstellung von Posten die Selbstkostenberechnung eines Artikels nach jeder Richtung hin zu beeinflussen. Ganz zu schweigen von den verfehlten Spekulationen der Direktoren mit 5 Millionen Mark Syndikatsgeldern (siehe „Vorwärts“ 13. Oktober 1927), die doch auch irgendwo als Unkosten erscheinen. Es wäre für diese Herrschaften eine vorzügliche Wahlparole, die berechtigten Lohnforderungen der Bergarbeiter als Ursache einer Wirtschaftskrise hinzustellen und die fetten Zwischengewinne der Kohlensyndikate sich nach Bilanzschluß überweisen zu lassen. Schließlich sind die Leute im Reichswirtschaftsministerium auch keine Dummköpfe und hätten einer Kohlenpreiserhöhung wohl schon längst zugestimmt, wenn sie an das vorgebrachte Material glauben würden. Darum denke ich, daß durch Schiedsspruch die Löhne im Bergbau etwas verbessert werden, eine Kohlenpreiserhöhung aber der Anfang vom Ende wäre, denn alle Industrien warten auf dieses Kennwort, und das muß verhindert werden. Neben dieser Forderung muß vor allem die Regierung endlich eine vernünftige Kartellaufsicht durchführen, die die Kontrolle darüber ermöglicht, welche Kartelle statt der Hebung der Produktivität, der Vermehrung der Produktion und der Möglichkeit der Preislenkung zu dienen, entweder durch irrationelle Preisbindung die wirt-

schaftliche Faulheit und Rückständigkeit stärken oder die Vorteile vorgenommener Rationalisierung den Konsumenten nicht zugute kommen lassen. Das weitere Mittel ist eine Revision unserer Zollpolitik, die endlich wieder so viel fremde Waren ins Land läßt, daß die Kaufleute gezwungen werden, auch deutsche Waren billiger zu verkaufen, so daß die deutsche Produktion von neuem versuchen muß, zu diesen billigen Preisen herzustellen, ihren Absatz zu erweitern und dadurch auch ihrerseits wieder exportfähig zu werden. Neben diesen Forderungen hat nun schon das Zentralnoteninstitut, die Reichsbank, in die Bewegung eingegriffen. Es hat nämlich am 4. Oktober mit sofortiger Wirkung den Diskont um ein volles Prozent, auf 7 Proz. erhöht. Fast alle Wirtschaftskreise sind davon überrascht worden, selbst die Kommunisten haben in ihrem Abendabender der „Roten Fahne“, eine fette Überschrift gegen die Diskonterhöhung gebracht. Gefahren für den Export, Teuerungssorgen des Einzelhandels, Verzicht auf billiges Auslandsgeld, Revision der Zinssätze etc. tönnte es von allen Seiten und doch blieb die Reichsbank stumm. Um diese Maßnahme zu verstehen, muß man sich Klarheit darüber verschaffen, ob der bisherige Kurs, wie er von Dr. Schacht bestimmt wird, der richtige ist und ob er fortgesetzt werden darf. Denn die Diskonterhöhung mag zwar der Wirtschaft überraschend gekommen sein: sie ist nur eine zwangsläufige Folge und ein Symptom der gesamten Schachtschen Wirtschaftspolitik. Dr. Schacht ist der Ansicht, daß die günstige Wirtschaftsperiode, die Deutschland, abweichend von dem Konjunkturverlauf anderer Länder seit diesem Frühjahr erlebt hat, und die durch die Diskonterhöhung einen schweren, wenn auch nicht einen entscheidenden Schlag erhalten hat, der wirklichen Wirtschaftskraft Deutschlands nicht entspricht. Er glaubt, daß es sich zum Teil wenigstens, um eine Scheinkonjunktur handelt, die zu übermäßigem Konsum anreizt und vor allem im Ausland, bei den Reparationsgläubigern, falsche Eindrücke hervorruft, während es tatsächlich eine Konjunktur auf Pump, eine nur durch die Auslandsanleihen ermöglichte Borgwirtschaft ist, die in Deutschland betrieben wird. Darum wendet er sich strikte gegen alle Auslandsanleihen, die nicht den Charakter produktiver Anlagen tragen. Man kann natürlich über die Anleihen zweierlei Meinung sein, je nach dem man die deutsche Konjunktur betrachtet. Dr. Schacht, der Mund Parker Gilberts, des Reparationsagenten, hat oder besser noch die Auslandsanleihen als Ursachen des innerdeutschen Konjunkturaufschwunges auffassen und deren Druck auf die Daweslasten mildern. Denn durch die immer größer werdende Verschuldung Deutschlands, die natürlich gegenüber dem Dawesplan eine Priorität bedeutet, wird der Zustand geschaffen, daß die Reparationsgläubiger eines Tages bei der endgültigen Festsetzung der Reparationsschuld, diese Schulden berücksichtigen müssen. Selbstverständlich ist nicht zu verkennen, daß das Finanzgebahren unserer öffentlichen Verwaltungen, insbesondere mancher Städte und Länder zur schärfsten Kritik Anlaß genug bietet und, daß man Schacht doch hinsichtlich der Währungspolitik auch gerecht werden muß. Denn die langsamen Preissteigerungen in den letzten Jahren hängen meines Erachtens mit diesem Zustrom neuer Zahlungsmittel unzweifelhaft eng zusammen. Da die nach Deutschland herein geflossenen Dollar- und Pfunddevisen sofort bei der Reichsbank zum Kauf angeboten wurden und dafür natürlich im gleichen Umfange Reichsbanknoten ausgegeben werden mußten. Das schafft eine unbegründete zusätzliche Kaufkraft, die schließlich doch inflatorische Wirkungen nach sich zieht, und nur in diesem Sinne kann man von einer Währungsverschlechterung sprechen. In dieser Beziehung ist es wohl richtig, wenn wir uns der Meinung der Reichsbank anschließen, mehr durch freiwillige Einschränkung als durch großzügige Pumpwirtschaft den Haushalt öffentlicher Anstalten auszugleichen. Erka.

Genossenschaftliche Gemeinschaft als Grundlage staatlicher Selbständigkeit.

Es ist ein großes Wort, gelassen ausgesprochen, das an der Spitze dieser Betrachtungen steht. Und doch wurzelt es in einer Tatsache, die erst kürzlich festgestellt wurde und die durch die seinerzeitige teilweise sozialistische Arbeiterregierung Macdonalds und die gegenwärtige rein sozialistische Regierung Tanner in Finnland ihre politische Bestätigung fand und findet.

Im Anschluß an den Internationalen Genossenschaftskongress in Stockholm im August d. J. machten etwa 120, vorwiegend deutsche, aber auch französische, englische, tschecho-slowakische Kongreßteilnehmer eine genossenschaftliche Studienreise nach Finnland, dem Genossenschaftsland par excellence. Und bei einer jener repräsentativen Feierlichkeiten, mit denen solche Dinge verknüpft zu sein pflegen, machte der Direktor einer der finnischen genossenschaftlichen Zentralorganisationen in seiner Ansprache an die Festgäste einen eingehenden politisch-geschichtlichen

Ausflug in die Entstehung des heutigen selbständigen Finnland, welcher darin gipfelte, daß die staatliche Selbständigkeit des Landes nach dem Sturz der zaristischen Regierung in erster Linie seinem Genossenschaftswesen zu danken sei, das die wirtschaftliche Grundlage bildete, auf dem das Gebäude des Staates errichtet werden konnte.

Mit größter Spannung wurde diese Darstellung aufgenommen, die ihre repräsentative Bestätigung darin fand, daß der anwesende sozialdemokratische Ministerpräsident Tanner selbst erklärte, daß die gegenwärtige wie die vorhergehende bürgerliche Regierung der Genossenschaftsbewegung jede Förderung angedeihen lassen werde; dann unter den 10 Regierungsgliedern befanden sich 8 aktive Genossenschafter. Er selbst, die Spitze der Staatsregierung, bildet einen klassischen Garantiebeweis, denn er ist aktiver Präsident des Verwaltungsrates der größten finnischen Zentralgenossenschaft.

Aus diesen Umständen ergibt sich wohl mit zweifelsfreier Deutlichkeit auch die außerordentliche staatspolitische Bedeutung des Genossenschaftswesens neben seiner volkswirtschaftlichen. Denn bei dem Mangel jeglicher finanzieller und wirtschaftlicher Selbständigkeit des Landes während der russischen Herrschaft — die der Bolschewismus vergeblich fortzusetzen suchte — bestand in der Tat nur in der im größten Ausmaße vorhandenen genossenschaftlich organisierten Wirtschaft ein finanzieller und wirtschaftlicher Kreditfaktor dem Auslande und der eigenen Volkswirtschaft gegenüber, welcher den Aufbau eines staatlichen Eigenlebens garantierte. Und mit berechtigtem nationalen Stolz ließen die finnischen Genossenschafter wissen, daß dank ihrer Arbeit Finnland nicht nur selbständig sein konnte, sondern auch nach Jahren harten Ringens die Handelsbilanz aktiv geworden ist.

Daß die finnländische Genossenschaftsbewegung staatenbildende Kraft besitzen mußte, ergibt sich aus einigen Organisationsziffern, die die konsumgenossenschaftliche Fachpresse auf Grund der Studienreise mitteilte. Danach gab es im Jahre 1926 in dem Land mit nur 3 1/2 Millionen Einwohnern und der einzigen Großstadt Helsingfors mit etwa 250 000 Einwohnern rund 5000 eingetragene Genossenschaften aller Art mit 800 000 Einzelmitgliedern und einem Warenumsatz von 4000 Millionen Finnmark gleich ca. 400 Millionen Reichsmark. Mit den Familienangehörigen sind ca. 90 Prozent der Bevölkerung genossenschaftlich erfaßt. Am Gesamtbestand sind die Konsumgenossenschaften mit 564 Einzelorganisationen und 406 000 Mitgliedern mit einem Jahresumsatz von 3000 Millionen Finnmark gleich 300 Millionen Reichsmark beteiligt. Aus diesen Zahlen ergibt sich 1. daß im Wirtschaftsleben Finnlands die Genossenschaften dominieren und 2. daß der finnländische Bauer neben seiner landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisation am stärksten an der konsumgenossenschaftlichen beteiligt ist. Denn da die gesamte Stadtbevölkerung mit 600 000 Personen, also einem starken Sechstel der Gesamtheit, der Landbevölkerung mit 2 900 000 Personen gegenüber steht, so läßt sich die überaus starke Entwicklung der konsumgenossenschaftlichen Bewegung in Finnland nur durch die weit überwiegende Anteilnahme der Bauernschaft erklären.

Es fließen also in der konsumgenossenschaftlichen Bewegung Finnlands Stadt und Land zusammen — ein sittliches, wirtschaftliches und damit kulturelles Problem ist dort fast restlos gelöst. So wird die staatspolitische Kraft der finnländischen Genossenschaftsbewegung durchaus erklärbar und die Tatsache, daß die Konsumgenossenschaften unter ihnen an produktiver und kommerzieller Leistung den deutschen durchaus ebenbürtig, zum Teil vorbildlich sind, trägt ein weiteres zu dieser Erklärung bei.

Vertragsfreiheit.

Jede Bewegung schafft sich mit ihrem Erstarben eigene Gesetze, die eine ungehinderte Fortführung ihrer Bestrebungen gewährleisten. So auch der Kapitalismus. Nachdem er sich gegen die alte Feudalordnung mit Erfolg aufgelehnt hatte, schuf er sich die ihm passenden Gesetzesvorschriften. Diese sind niedergelegt im „Bürgerlichen Gesetzbuch“ als dem Niederschlag der bürgerlichen Rechtsideologie. Unter den dort festgelegten Rechtsbegriffen finden wir neben der Garantieierung des Privateigentums die Vertragsfreiheit, die eine der Säulen ist, auf denen der Kapitalismus ruht. Der Paragraph 305 im BG., der diese Vertragsfreiheit garantiert, ist die reine juristische Formulierung des Kapitalismus für die Handlungsfreiheit in Vertragsabschlüssen überhaupt. Ist es schon deswegen, weil der Kapitalismus in der vertragsmäßigen Festlegung der Schuld- und Rechtsverhältnisse nur seine Grundlage hat.

Wie diese Vertragsfreiheit sich entwickelt, welche Wichtigkeit sie für die Entwicklung des Kapitalismus hat, und wie sie in ihren Auswirkungen für die Arbeiterschaft Schaden angerichtet hat und heute noch anrichtet, sei im nachfolgenden dargestellt.

Das Mittelalter mit seiner Feudalordnung kannte die Vertragsfreiheit nicht, denn für jedes

im Staate vorkommende Ereignis waren Vorschriften erlassen worden, die die Bewegungsfreiheit der Untertanen stark einschränkten und alles dem absolutistischen Staate überließen. Im staatlichen Organismus teilten sich die Stände des Adels und der Geistlichkeit in die Herrschaft, die sie auf Grund von Privilegien ihren Untertanen gegenüber, die leibeigen oder hörig waren, auch streng genug ausübten. Im wirtschaftlichen Leben dagegen waren die Zünfte die Träger der Wirtschaft. Von einer freien Verfügungsgewalt der selbständigen Handwerksmeister kann jedoch nicht die Rede sein, weil ihm die Zunftverfassung jede Art der Betätigung vorschrieb, und Verfehlung streng ahndete. Die Zunftordnung bestimmte, wann der Handwerksmeister einen Lehrburschen einstellen konnte, von welcher Qualität der junge Mensch sein mußte um in die Zunft aufgenommen zu werden, er durfte nicht der Sohn eines unehrlichen Handwerkers sein, z. B. Abdeckers oder Scharfrichters oder von Geburt unehrlich, d. h. unehelich geboren oder jüdischer Abstammung sein. Die Zahl der Gesellen war ihm genau vorgeschrieben und die damit verbundene Aufnahme in die Hausgemeinschaft des Meisters, die Verpflegung und die Entlohnung war durch die Zunftordnung geregelt, so daß ihm für freie Abmachungen nichts übrig blieb. So drosselten die Vorschriften der Zunft den Unternehmungsgeist der einzelnen Handwerker und hielten sie planmäßig und bewußt auf einem gleichen Niveau des Einkommens, das mit der „Idee der Nahrung“ gekennzeichnet wird.

Diese eingehenden Fesseln sprangen erst mit dem Vorstoße des Bürgertums und der siegreichen Durchführung der französischen Revolution, die neben der Zertrümmerung der alten Feudalordnung auch der Wirtschaft freien Lauf ließ nach den Anschauungen des Liberalismus. So brachte sie die Freizügigkeit, die Vertragsfreiheit und die unbeschränkte Geschäftsausübung von jedem und an jedem Orte, also Förderung des Egoismus, in der Voraussicht, wenn jeder nach seinen Fähigkeiten ungehindert treiben kann, was er will und jeder mit dem Erreichten zufrieden ist, ist damit die Zufriedenheit aller gegeben.

In dem Moment, wo die kapitalkräftigen Leute Gelegenheit bekamen, die Macht des Geldes auszuspielen und sie unbeschränkt Leute für sich arbeiten lassen konnten, in diesem Zeitpunkte liegt die Entstehung des Proletariats. Besitzlose Menschen, die Gesellen der Zünfte, die Handwerksmeister und dessen Angehörige, landlose Bauern und Soldaten bildeten den Bestand der Arbeiterschaft, die aber noch ganz in der Ideologie des Bürgertums oder der Feudalordnung lebten. Sie waren, auf Grund ihrer Mittellosigkeit gezwungen, mit den Besitzern der Produktionsmittel zu verhandeln, um Lohn und Brot zu finden. Sie traten den Kapitalisten rechtlich als gleichberechtigte Partner im Arbeitsvertrage entgegen, und es liegt wohl auf der Hand, daß von einer Gleichberechtigung, die im wirtschaftlichen keine Dekkung findet, nicht gesprochen werden kann, denn die Besitzlosen waren auf Gnade und Ungnade dem Diktat der Besitzer der Produktionsmittel ausgeliefert, deren Bedingungen sie annehmen mußten, wollten sie nicht verhungern. Die Vertragsfreiheit gab also den Kapitalisten nur die Gelegenheit, die Schwachen und Besitzlosen nach Leibeskräften auszubeuten, zum Heile des Profits.

Die Zeit der skrupellosen Ausnutzung der Arbeiter auf Grund des freien Arbeitsvertrages, ohne jede Einschränkung, von welcher Seite sie auch hätte kommen können, ergibt ein Bild der schrecklichsten Leiden für das Proletariat überhaupt. Arbeitszeiten von 16 bis 18 Stunden täglich für männliche und weibliche Arbeitskräfte und von 14 Stunden für Kinder waren nichts außergewöhnliches. Die Arbeiterschaft lebte in den denkbar schlechtesten Verhältnissen und die Dokumente über diese Lebensführung, Ergebnisse amtlicher Untersuchungen, die in England vorgenommen wurden, lassen beim Durchlesen noch einmal das Elend vor Augen vorüberziehen und gleichzeitig erkennen, wohin der Kapitalismus die Menschen bringt, wenn sie nicht instande sind, sich selbst durch Eigenhilfe ihre Lage zu verbessern. Die Hilfe kam, aber nicht von den Arbeitern, sondern sie ging, so eigenartig wie es erscheinen mag, auf Anregung der Militärbehörden von dem Staate aus. — In England wie auch in Preußen war es den Militärbehörden aufgefallen, daß die Rekruten aus der Industriegebiet bedeutend schwächer und weniger widerstandsfähig waren als die Soldaten aus rein ländlichen Gegenden. Durch Untersuchungen wurde festgestellt, daß die schwächere Körperkonstitution nur auf den Raubbau zurück zu führen sei, der von der Industrie an den Arbeitern vorgenommen wurde und daß die Lebensverhältnisse dieser einfach und kostlos seien. Die Degeneration der arbeitenden Schicht mache unter diesen Umständen rasende Fortschritte und es sei zu befürchten, daß die Arbeiterschaft ohne Änderung der Lebensverhältnisse nicht mehr lange als Soldatenmaterial, also zur Erhaltung der Wehrkraft der Nation, welches vor allem für Preußen ausschlaggebend war, in Betracht käme.

Die Folge dieser Untersuchungen war, daß Vorschriften über die Länge der täglichen Ar-

beitszeit, Verbot der Frauen- und Kinderarbeit, unter bestimmten Voraussetzungen, erlassen wurden, die eine Verbesserung der Lage der wirtschaftlich Schwächeren bringen sollten. Aus diesen Motiven heraus ist die erste staatliche Einschränkung der Vertragsfreiheit zu verstehen, die aber dann noch Erweiterungen erfuhr, als die Arbeiterschaft selbst daran ging, durch Zusammenschluß und durch mehr oder minder erfolgreiche Vorstöße ihre Lage zu verbessern. Die Erfolge äußerten sich in der sozialen Gesetzgebung der Ara Wilhelm II., von Bismarck zweckbewußt als Lockmittel gegen die aufstrebende Sozialdemokratie, als der Vertretung der klassenbewußten Arbeiterschaft, benutzt.

Der Beschränkungen der Vertragsfreiheit zum Schutze der Arbeitskraft gegen die wirtschaftliche Macht der Besitzer von Produktionsmitteln wurden immer mehr, und schon vor dem Kriege war der Abschluß eines Arbeitsvertrages nur möglich, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die ein Gegengewicht gegen die wirtschaftliche Überlegenheit der Kapitalisten bilden sollten. Die Bestimmungen im BG. und der Gewerbeordnung hinderten die Unternehmer an einer gar zu krassen Ausnutzung der Notlage der Arbeiterschaft.

Nach den, einer Revolution nur entfernt ähnlich sehenden Ereignissen von 1918 war durch die Stärkung des Einflusses der Arbeiterpartei wie auch der Gewerkschaftsorganisationen eine noch stärkere Bindung der Vertragsfreiheit möglich. Als Verordnung sehen wir die Demobilisationsverordnungen, die die Unternehmer verpflichtete; ihre aus dem Felde wieder zurückkehrenden Arbeiter wieder einzustellen, die Durchführung des Achtstundentages, das Verbot der Nacharbeit in den Bäckereien, den Einstellungszwang für Kriegsbeschädigte, die Betriebsstilllegungsverordnungen und die Betriebsabbruchverordnung, die die Unternehmer hinderte, ungehemmt Arbeitsverträge abzuschließen oder aufzukündigen.

Die Gewerkschaften hatten durch die staatliche Anerkennung die Möglichkeit, über die Köpfe ihrer Mitglieder hinweg zwingendes und ergänzendes Berufsrecht zu schaffen, wobei der einzelne Arbeiter als Vertragspartner ausgeschaltet wurde, und diese Bestimmungen nicht umgangen werden konnten. Verstöße gegen die Bestimmungen des Tarifvertrages machen den Arbeitsvertrag nichtig, sofern die Bestimmungen des Arbeitsvertrages ungünstiger sind, als die tariflichen Vereinbarungen.

Der Staat hat sich eine Kontrolle über die vertragschließenden Tarifvertragsparteien vorbehalten. Durch die Schlichtungsverordnung und die Verbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages hat er es in der Hand, den gewerblichen Frieden in einem Industriezweig herzustellen und die Durchführung der für verbindlich erklärten Tarifvertragsbestimmungen zu erzwingen. Durch die Allgemeine Verbindlichkeitserklärung werden sogar diejenigen Arbeiter und Unternehmer erfaßt, die gar keine kollektive Regelung der Arbeitsverträge versucht haben.

Wir sehen also im Laufe der Entwicklung der Vertragsfreiheit, eine immer stärker werdende kollektive Regelung der Arbeitsverträge, und die Zeit, wo der einzelne Arbeiter dem Unternehmer auf Gnade und Ungnade überlassen war, ist endgültig vorüber. Die Gewerkschaften stehen den Unternehmerorganisationen gleichwertig gegenüber und erstreiten in Verhandlungen die Lohn- und Arbeitsbedingungen. Zu dieser kollektiven Regelung konnte es aber erst kommen, als sich die Arbeiterschaft auf ihre Stärke, die in der Organisation liegt, besonnen hatte, und nun kraftvoll die Anstrengungen für die Durchsetzung der Gemeinwirtschaft macht, der Arbeit aller für alle, und alle Zeichen sprechen dafür, daß dieses Ziel erreicht wird.

Hof.

Grundzüge des Arbeitsrechts.

Unter diesem Titel ist im Verlag von Gustav Fischer (Jena), ein neues, über 300 Seiten umfassendes arbeitsrechtliches Werk von Prof. Sinzheimer erschienen. Die arbeitsrechtliche Literatur vermehrt sich auf dem Büchermarkt zusehends; viel wird empfohlen und gepriesen und doch kann bis jetzt nur spärlich, fast nur ein kleiner Teil wirklich gekauft und gelesen werden. Sieht man dabei von der dem „Juristendeutsch“ ähnelnden Sprache, die den meisten arbeitsrechtlichen Darstellungen eigen ist, ab, so wird der zurückhaltende Kauf neben der hohen Preislage besonders in dem Inhalt auch bei maßvoll angelegter Kritik zu suchen sein.

Wenn sich Gelegenheit bot, den arbeitsrechtlichen Vorträgen des Prof. Sinzheimer — sei es in der Universität oder in der Akademie der Arbeit, auf Verbandstagen oder sonstigen Veranstaltungen der Gewerkschaften als Hörer beizuwohnen, der war sicherlich mit nicht geringer Spannung auf das Erscheinen dieses Buches erpicht. Dies galt nicht nur für den Praktiker, der täglich sich mit arbeitsrechtlichen Problemen, Tat- und Streitfragen beschäftigen muß, sondern auch für denjenigen, der sich aus besonderer Ader und Liebe zur Materie des Arbeitsrechts — das ja schon seit langem zu den wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaftsbewegung gehört — damit befaßt hat.

Im Vorwort schreibt Sinzheimer u. a.: „Die Erkenntnis, daß das Arbeitsrecht ein einheitliches und eigenes Rechtsgebiet sei, ist heute allgemein durchgedrungen. Doch entspricht dieser Erkenntnis noch nicht die volle Anschauung des inneren Zusammenhangs aller seiner Teile und der Eigenart seiner Rechtsprinzipien. Diese Anschauung zu fördern, um die in dem Arbeitsrecht wirkenden Grundgedanken lebendig zu erhalten und das arbeitsrechtliche Denken vor geistiger Zersplitterung zu bewahren, ist die Aufgabe der vorliegenden Arbeit. Sie ist der im Jahre 1921 erschienenen ersten Auflage gegenüber — eine etwa 60 Seiten zählende Schrift, die damals als „Einführung“ bezeichnet war — ein völlig neues Buch.“

In überaus leicht verständlicher, eindrucksvoller und nachhaltiger Form beschreibt uns der Verfasser in zwei großen übersichtlichen Teilen: „Erstes“ und „Zweites Buch“, die „Grundlagen“ und „Grundverhältnisse“ des gesamten Arbeitsrechts. Im folgenden soll versucht werden die inhaltreiche Darstellung in möglichst anregender Weise wiederzugeben, soweit es im Rahmen eines Aufsatzes möglich ist.

Das erste Buch ist in vier Kapitel eingeteilt. Ohne einen historischen Abriss über Entstehung und Werden des modernen Arbeitsrechts zu geben, steigt Sinzheimer gleich tief in den umfangreichen Stoff hinein, um im 1. Kapitel zunächst den Begriff des Arbeitsrechts festzulegen. „Arbeitsrecht nennen wir das einheitliche Recht, das die Beziehungen der Arbeitnehmer regelt“. In der ihm eigenen und lebendigen Art, baut Sinzheimer mit systematischer Logik all derartige scharf umrissene Sätze auf und sucht sie nachfolgend — öfters Wort für Wort — zu erklären. Dieses eigentliche Recht umfaßt „öffentliches und privates Recht“, ohne daß natürlich „damit der an sich bestehende Unterschied zwischen öffentlichem Recht und privatem Recht auch für das Arbeitsrecht keineswegs geleugnet“ wird. „Gegenstand des Arbeitsrechts bildet die abhängige Arbeit“.

„Die Beziehungen“ sind nicht nur solche „zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, sondern auch Beziehungen, die nicht zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bestehen“, sich aber „aus dem Koalitionsrecht, der Erwerbslosenfürsorge, dem Arbeitsnachweis, der Arbeitsversicherung, dem Betriebsrätegesetz, dem Tarifvertrag, den Arbeitsgemeinschaften usw. ergeben.“

„Die Elemente“ des Arbeitsrechts bilden den Inhalt des 2. Kapitels, das I. „Die abhängige Arbeit: A. Die Arbeit, B. Die Abhängigkeit, C. Die der abhängigen Arbeit gleichgestellte Arbeit“, und II. „Die Arbeitnehmer: A. Der Begriff und B. Die Gruppen“ enthält. Danach ist „Arbeit im Rechtsinne die zweckbewußte Tätigkeit der Menschen zur Befriedigung fremder Bedürfnisse“. Allerdings ist diese Tätigkeit „auch soziale Funktion des Menschen“. Wohl wird die Arbeit als Funktion des Menschen hervorgebracht durch Verfügung über sich selbst, aber diese „durch die Natur gegebene Verfügungsgewalt, kann indessen rechtlich einem anderen zustehen als ihm selbst, dann sprechen wir von abhängiger Arbeit“. Sie „ist Arbeit, die der arbeitende Mensch in einem rechtlichen Gewaltverhältnis leistet“. Nachdem Wesen und Grund der Abhängigkeit in den Merkmalen der Verfügungsgewalt und des Eigentums ganz richtig erörtert werden, folgt erläutend die der abhängigen Arbeit gleichgestellte Arbeit, nämlich die Heimarbeit. Daran schließt sich der Begriff des Arbeitnehmers, für den ein doppelter Begriff geltend gemacht wird. „Arbeitnehmer sind zunächst diejenigen Personen, die mit der Arbeitgeberseite durch arbeitsrechtliche Beziehungen verbunden, und weiterhin diejenigen Personen, die auf abhängige Arbeit angewiesen sind“. Nun werden die Gruppen der Arbeitnehmer, Arbeiter, Angestellten, Beamten, Lehrlinge und arbeitsnehmerähnliche Personen klar umrissen.

Das 3. Kapitel macht uns mit den Quellen des Arbeitsrechts: dem „staatlichen Arbeitsrecht“, das Gesetzes- und Verordnungsrecht ausstrahlt und dem „autonomen Arbeitsrecht“, dem durch organisierte gesellschaftliche Kräfte erzeugten Recht bekannt. Hierbei wird zwischen „Verbands- und Vertragsautonomie unterschieden“.

Anschließend folgen knappe Ausprägungen über „Das Arbeitsgewohnheitsrecht“ und „Das internationale Arbeitsrecht“. Über das Arbeitsgewohnheitsrecht, das in seinen Ausstrahlungen teilig lähmend für dr. Arbeitsrecht und die Gewerkschaften wirkt, sind vielleicht einige Bemerkungen angebracht. Durch die allgemeine Verbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages kann der Tarifvertrag auch auf Nichtbeteiligte übertragen werden. „Seine Bestimmungen können in Arbeitsverträge eingehen, die nicht Tarifbeteiligte abschließen“. Dann also liegt das Arbeitsgewohnheitsrecht vor. Eine besondere Förderung erfährt es auch durch die Bescheide des Reichsarbeitsministers. Diese Bescheide haben nur normative Kraft, wenn sie durch gleichmäßige Übung zu Gewohnheitsrecht geworden sind. „Die Bescheide bilden also keine besondere Rechtsquelle, regen aber die bestehenden Rechtsquellen rechtsschöpferisch an“.

Mit dem 4. Kapitel „Der Aufbau“ des Arbeitsrechts, schließt das erste Buch, indem „die soziale Personenordnung der Arbeitnehmer“ als solche hervorgehoben; der „Arbeitsstand und Arbeitsver-

band" als Grundverhältnisse der Beziehungen, die das Arbeitsrecht regelt, angegeben werden.

Das nun fortlaufende umfänglich stärkere zweite Buch des Werkes, umfaßt die in zwei Teile getrennten „Grundverhältnisse des Arbeitsrechts“. Der erste Teil „Der Arbeitsstand“ überschrieben, beginnt im 1. Kapitel zunächst mit einigen einleitenden Sätzen „Die autonome Sozialbestimmung“ zu umreißen, die darauf beruht, „daß Arbeitnehmer sich koalieren, d. h. freiwillig zusammenschließen, um durch Zusammenschluß Macht zu gewinnen, die der einzelne Arbeitnehmer nicht hat“.

In einer Dreiteilung aufgebaut, hier definierend, dort grundsätzliches aussprechend, gleichzeitig mit die gesetzlichen Unterlagen anführend, dabei kritische Einstellung gegenüber bedeutenden Arbeitsrechtlern teilig in Fußnoten ausgedrückt — dabei sind neue Quellen zum Spezialstudium angegeben — beschreibt Sinzheimer I. Die Koalitionen, II. Die Koalitionsfreiheit und III. Das Koalitionsrecht. „Koalitionen sind Vereinigungen von Arbeitnehmern zur Vertretung kollektiver Arbeitnehmerinteressen“. (Durch wiederholte Fußnoten erklärt der Verfasser: daß nur die Koalitionen der Arbeitnehmer behandelt werden, und daß das im Text Gesagte entsprechend für die Koalitionen der Arbeitgeber gilt). Nacheinander geht der Verfasser auf den näheren Sinn der Koalitionen ein, und berührt auch die Rechtsfähigkeit — wie es mir scheint etwas zu knapp; streift dann die offene und die geheime Teilnahme der Arbeitgeber oder Arbeitgebervertreter bei den sogenannten Harmonieverbänden. Geht weiter auf die sogenannten Werkvereine ein, die ebenfalls auch bei Nichtvorhandensein von offener und geheimer Teilnahme von Arbeitgeberseite, durch die Abhängigkeit der Aktionskraft der Organe und Mitglieder solcher Vereinigungen auf Grund ihrer Arbeitsverträge, keine „echte Koalitionen“ sind, weil beide Vereinigungen der Selbständigkeit und Unabhängigkeit entbehren, Kampfwillie und Kampfmöglichkeit schließlich wegfällt. „Ob zu dieser Selbständigkeit und Unabhängigkeit auch Kampfwillie und Kampfmöglichkeit gehören“, beantwortet und begründet Sinzheimer sehr eindeutig. „Wenn wir trotzdem das Kampfmoment nicht als Begriffselement der Koalition ansehen, so liegt der Grund dafür im Wortlaut der geltenden Gesetze“. Diesen und anderen Bemerkungen schließt sich ein geschichtlicher Entwicklungsblick der Koalitionen an, wobei drei Stadien verfolgt werden. Ist das erste Stadium das der absoluten Verbote und Strafen gegen die Koalitionen, so bringt das zweite Stadium eine teilweise Lockerung der Koalitionsverbote, wenn auch mit Rückschlägen in die alte Zeit. Das dritte Stadium erhebt die Koalitionen zu anerkannten Trägern des Koalitionswillens der Arbeit.

Damit ist ungefähr der Inhalt des I. Teiles erschöpft und es reißt sich der II. Teil, der „die Koalitionsfreiheit“, einmal „Die Freiheit zur Koalition“, das anderermal „Die Freiheit der Koalition“ behandelt. Mit dem III. Teil, „Das Koalitionsrecht“ schließt das erste Kapitel.

Über „Die staatliche Sozialbestimmung“ gibt das 2. Kapitel Aufklärung. Sie besteht in öffentlichrechtlichen Ansprüchen der Arbeitnehmer; positiv in der Arbeitsbeschaffung; wie dem Anspruch auf Arbeitsvermittlung, Erwerbslosenunterstützung und auf Arbeiter- oder Angestelltenversicherung, aktiv durch die Arbeitsselbstverwaltung, also durch „Sicherung des Einflusses der Arbeitnehmer bei der Ausübung staatlicher oder sonstiger öffentlicher Tätigkeit, soweit durch diese Tätigkeit Recht oder Interessen der Arbeitnehmer berührt werden“.

Der „Zweite Teil“ des zweiten Buches „Der Arbeitsverband“ überschrieben, ist wiederum vorzüglich aufgebaut und bringt uns zunächst im I. Abschnitt „Das Arbeitsverhältnis“ in all seinen vielfältigen Normen und Formen näher. „Das Arbeitsverhältnis ist ein Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und einem Arbeitgeber zum Zwecke der Arbeitsleistung“. Mit diesen Worten beginnt Sinzheimer die Darlegungen des 1. Kapitels über „Das Wesen“ des Arbeitsverhältnisses, läutert die sich hieraus ergebende „Stellung zu einzelnen Erscheinungen des Arbeitsverhältnisses, der Werksbeurlaubung und der Arbeitsbereitschaft“.

Das 2. Kapitel: „Die Entstehung“ des Arbeitsverhältnisses, das „durch Vertrag oder ohne Vertrag“ entsteht, umfaßt „Wesen, Arten, Abschluß, Neben- und Seitenabreden“ des Anstellungsvertrages.

„Die Aufgabe der folgenden Ausführungen besteht darin, die Struktur zu zeigen, die den Inhalt des Arbeitsverhältnisses beherrscht. Diese Struktur ergibt sich aus der Grundanschauung, daß das Arbeitsverhältnis einen gewaltrechtlichen und schuldrechtlichen Inhalt hat“. Dies die beiden Schlüsselsätze der einleitenden Bemerkungen des 3. Kapitels: „Der Inhalt“ des Arbeitsverhältnisses, in denen die Epoche des Abbaues des „freien Arbeitsvertrages“ als erkennend geschildert wird. „I. Der gewaltrechtliche Inhalt. A. Das Befehlsrecht, B. Das Eigentum am Arbeitsprodukt, C. Die Schutzpflicht“ und „II. Der schuldrechtliche In-

halt. A. Die Arbeitspflicht und B. Der Arbeitslohn“ dargestellt.

Der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ein weiteres, das 4. Kapitel, gewidmet.

Der angereichte II. Abschnitt „Die Arbeitsverfassung“ beschließt das tieferschürfende Werk. Hier schildert uns Sinzheimer im 1. Kapitel „Das Wesen“ der Arbeitsverfassung, das nur zu verstehen ist, „wenn wir unsere Gedanken in die Zeit des freien Arbeitsvertrages zurücklenken, als die Arbeit noch keine kollektive Macht war“. Er zeigt, in welchem Maße die Herrschaft des Arbeitgebers den Arbeitnehmer in Arbeitsverhältnis und oft darüber hinaus unterwarf, wie einst der absolute Fürst den Untertan. Die Herkunft dieser absoluten Rechte entspringen dem Eigentum, das nicht nur eine Sache — sondern auch eine Personengewalt bildet. Eine Gewalt, die die Arbeit dem Eigentum unterordnet. Wohl ist dieser Zustand durch den kollektiven Arbeitswillen schon vor dem Kriege in vielfältigen Ringen tatsächlich erschüttert worden, aber erst die Reichsverfassung hat im Artikel 165 nun auch gesetzlich Bresche gelegt. „In dem Artikel 165 RV. Arbeiter und Angestellte und ihre Organisationen dazu beruft, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken, begründet er eine Gemeinschaft zwischen Arbeit und Eigentum. Was früher der Alleinverfügung des Arbeitgebers unterlag, soll nunmehr von Rechtswegen in bestimmten Beziehungen der Mitwirkung durch die Arbeit unterliegen“. Die Gemeinschaft zwischen Arbeit und Eigentum, die „eine Gemeinschaft kraft Gesetzes“ ist, nicht durch privaten Willen geschaffen, legt der Verfasser daran anknüpfend in ihren Grundzügen bloß. Genugsam muß sein, nur einiges davon anzuführen. „Die Gemeinschaft ist eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Sie löst eine bestimmte Sphäre des Eigentums von der allgemeinen Verfügungsmacht des Eigentums los und unterwirft sie ungeteilt gemeinsamen Willen. Es entsteht Gemeinschaftsrecht, das nur zusammen von seinen Trägern ausgeübt werden kann. Das Eigentum, das früher allein durch den Eigentümer ausgeübt wurde, wird in der dazu bestimmten Sphäre gemeinsam durch die Träger des Eigentums und der Arbeit ausgeübt“. Gleiche und ungleiche Rechte stehen ihnen hierbei zu. „Das Eigentum ist ein Haben, ein Verwerten und ein Verwalten“. Die Gemeinschaft „bezieht sich nur auf das Verwalten“, das in „der Ausübung der im Eigentum liegenden Gewalt über Sachen und Menschen“ besteht. „Nur in diesen Beziehungen tritt Vergemeinschaftung ein. Soweit sich diese Gemeinschaft auf die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bezieht, sprechen wir von ihrer sozialpolitischen, soweit sie sich auf die gesamte wirtschaftliche Entwicklung der produktiven Kräfte bezieht, von ihrer wirtschaftspolitischen Funktion“. Doch drückt die Gemeinschaft einen gemeinsamen Willen, nicht einen Gemeinwillen aus. Da wir noch kein Gemeinwesen der Wirtschaft haben — sie nur Keime in sich trägt, die dahin führen können — die Wirtschaft vielmehr „aus einer Summe von Einzelwirtschaften besteht, deren Inhaber in eigenen Namen und für sich selbst tätig sind“, kann die Gemeinschaft „streng genommen, nicht als „wirtschaftliche Demokratie“ bezeichnet werden“. Sie führt zur Beschränkung individueller Gewalten. „Das Recht, das diese Gemeinschaft regelt, ist die Arbeitsverfassung“. Die Formen in denen sie sich auswirkt, sind „Organisation, Arbeitskampf und Schlichtung“.

Das sind ungefähr die Gedanken, die den Leser in breiter Bahn ins 2. Kapitel: „Die Organisation“ leiten. Zunächst erscheint die Versinnbildlichung der Betriebsorganisation, die die Gemeinschaft zwischen Arbeit und Eigentum herstellt. Nach Anführung der Rechtsquellen des öffentlichen Rechts, das die Betriebsorganisation regelt, wie Betriebsrätegesetz usw. wird die Grundlage der Betriebsorganisation „Der Betrieb“ behandelt und zum Ausdruck gebracht, daß „der Betrieb der Herrschaftsbereich einer Person ist, in dem eine Mehrheit von Arbeitnehmern zu einheitlichem Wirken zusammengefaßt ist“. Zur Betriebsvertretung als nächstes übergehend, sagt der Autor: „Betriebsvertretung ist jede gesetzliche Arbeitnehmervertretung zur Mitwirkung der Arbeit in der Gemeinschaft zwischen Arbeit und Eigentum im Betrieb“. Vielfältig sind die Fragen die dabei aufgeworfen und berücksichtigt worden sind. Dies gilt auch wiederum für den angeschlossenen Teil, der „Die Betriebsregelung“ interessant gestaltet erstehen läßt. Ausgangspunkte für die den Betriebsvertretungen gestellten Aufgaben sind Artikel 165 Abs. 1 der Reichsverfassung und § 1 des Betriebsrätegesetzes. Die aus diesen gesetzlichen Grundlagen der Betriebsvertretung zuteil gewordenen Aufgabe ist aus den einzelnen Gewalten zu ersehen, die der Mitwirkung unterliegen. „Es sind dieselben Gewalten, die überall bestehen, wo ein einheitliches Zusammenwirken von Menschen zu bestimmten Zwecken stattfinden soll“. Die Einheit des Wirkens muß geregelt, durch Normen geordnet, in Anordnungen durchgeführt und in der Disziplin der einzelnen gesichert sein. „Die Betriebsrege-

lung zerfällt daher in die Betriebsordnung, die Betriebsführung und die Betriebsdisziplin“. Entstehung, Kraft und Dauer der obligatorischen Betriebsordnung (gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsordnung) werden klar herausgeschält. Ebenso die Ausführungen über Betriebsführung und Betriebsdisziplin.

Einige kurze Bemerkungen über „Die Betriebsstilllegung“ gehen dem II. Teil: „Die Berufsorganisation“ voraus. Eingehend wird „A. Der Tarifvertrag“ und „B. Die Arbeitsgemeinschaft“ dargestellt.

„Die Berufsorganisation dient der Regelung der Gemeinschaft zwischen Arbeit und Eigentum im Beruf. Sie kommt im Tarifvertrag und in der Arbeitsgemeinschaft zum Ausdruck. Der Tarifvertrag dient der sozialpolitischen Funktion, die Arbeitsgemeinschaft in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich, der wirtschaftspolitischen Funktion“.

„Nach dem Abschluß des Krieges wurde der Tarifvertrag die allgemeine und normale Regulationsform für fast alle Berufe und Betriebsarten“. Die Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 brachte die erste gesetzliche Regelung des Tarifrechts, die heute noch — wenn auch verschiedenfach ergänzt, gilt.

In gut begründeten Worten legt Sinzheimer seine Auffassung über „Tarifschöpfung, Tarifwirkung, Tarifierweiterung und Tarifnatur“ dar. „Die Tarifschöpfung erfolgt, wenn es sich um den hier allein interessierenden „echten“ Tarifvertrag handelt, durch schriftlichen Vertrag zwischen Koalitionen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder ihren Koalitionen. Nur sie sind zum Abschluß von Tarifverträgen berufen (Artikel 165 Abs. 1 RV., § 1 Tarif-V.)“. Eine sogenannte „geordnete Tarifwirkung“ enthält die normative Funktion (Geltungsbereich und Kraft der Arbeitsnormen), die obligatorische Funktion (Friedenspflicht und Nebenpflichten) und die organisatorische Funktion des Tarifvertrages. Die Tarifierweiterung entsteht durch die von der Reichsarbeitsverwaltung ausgesprochenen allgemeinen Verbindlichkeitserklärung der Tarifverträge. Nach der Kennzeichnung der Tarifnatur entwickelt der Verfasser noch einiges über Tarifprobleme.

Der Abschnitt über „Die Arbeitsgemeinschaft“ macht uns mit der autonomen und der gesetzlichen Arbeitsgemeinschaft vertraut.

Im 3. Kapitel: „Der Arbeitskampf“, lernen wir die Beziehungen zwischen dem Arbeitskampf und der öffentlichen Rechtsordnung einerseits, der Arbeitskämpfe und der privaten Rechtsordnung andererseits kennen. Viele komplizierte Fälle, die sich aus Art und Form, aus Wirkung und Gegenwirkung des Arbeitskampfes ergeben, sind angeführt, alle damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen, die Rechtsprechung einbegriffen, vermerkt.

Am Ende des Werkes steht das 4. Kapitel: „Die Schlichtung“. „Die Regelung der Gemeinschaft zwischen Arbeit und Eigentum wäre unvollständig, wenn sie kein Mittel wüßte, das ihre Träger wieder eint, wenn sie zerfallen sind. Dieses Mittel ist die Schlichtung. Sie ist in der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923, sowie in den beiden Verordnungen vom 10. Dezember 1923 und 29. Dezember 1925 geregelt, die zur Ausführung der ersten Verordnung ergangen sind.“ Aufgabe der Schlichtung ist, zum Abschluß von Gesamtvereinbarungen (Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen) Hilfe zu leisten.

Betrachtet man zum Schlusse das von glücklicher Hand geschriebene Buch, so muß neidlos anerkannt werden, daß es für Kenner und Nichtkenner des modernen Arbeitsrechts außergewöhnliches bietet. Kaum genug kann die Anschaffung nicht nur empfohlen, sondern dringend allen denen ans Herz gelegt werden, die sich praktisch mit dem Arbeitsrecht beschäftigen, oder erst Einblick in das weitverzweigte, mächtig angewachsene arbeitsrechtliche Gebiet nehmen wollen. Viel hängt bei dem Kampf um soziale Besserstellung der Arbeiterklasse von dem richtigen Gebrauch und der besten Nutzenanwendung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen ab. Das bedingt Kennen- und Verstehenlernen des leider so verworrenen, kaum übersichtlichen Stoffes.

Dazu kann das Sinzheimerische Werk, Preis 11 Mk., bestens dienen. Besonders in Verbindung mit dem von dem bekannten Arbeitsrechtler Prof. Kaskel, im Verlag von Julius Springer (B. rln), herausgegebenen Buch über Arbeitsrecht. Wenn auch der Preis der Bücher dem einzelnen da Kaufenden nicht immer ermöglicht, so muß doch erwartet werden, daß die Mitgliedschaften diese und andere arbeitsrechtliche Literatur anschaffen, um den Wißbegierigen, Lernhungerigen Gelegenheit zur Erwerbung des geistigen Rüstzeuges zu geben. Dazu als Anregung und dienendes Glied diese Zeilen.

Paul Krämer (Barm.)

Feuilleton.

Die Radierung.

Das schöne Zimmer. Die bunte Wand:
Und eine feine Radierung dran.

Erst kam der Künstler, mit seiner Idee:
Wolken wie Schwäne, ein Weib am See.

Nun ritzt die Nadel, die Platte wird rief:
Schwäne wie Wolken, das nackte Weib.

Spannt in die Presse — die Platte ein.
Wieviele Abzüge — sollen es sein?

Dreißig, vierzig — das bleibt sich gleich.
Es hungert der Künstler — der Händler wird reich.

Und hast du den Werker der Presse gefragt?
Frage nicht lange — auch der klagt.

Max Dortu.

Zum 6. November.

Von C. Kluth (Karlsruhe).

In dem handlichen Kirchenbuche der altährwürdigen Pfarre St. Gallus zu Prag befindet sich für das Jahr 1771 folgender lateinischer Eintrag:

„Joannes Nepomucenus Franciscus Aloisius Sennfelder natus 6. baptizatus 7. novembris 1771, von P. Amadeus a Sto. Joanne a Cruce, sacristan.

Liber. Sennfelder Franciscus Petrus, Actor in Theatro Germanic, Dramatum Catharina nata de Volck — utroque liber —

Levans. Dus Joannes Nepomuk, de Krieger, concipista ad bellicum consilium.

Testes. Dus Franciscus Bergobzoomer, Domina Anna de Benedictis; Dua Joanne Christin.“

So lautet die Geburts- und Taufeintragung unseres Aitaelsters Alois Sennfelders; und hiermit ist es das erste Mal, daß wir auf seinen in späterer Zeit so glänzenden Namen stoßen. Daß Sennfelder hier mit zwei n und ohne e geschrieben wurde, ist jedenfalls nur ein Schreibfehler des Paters.

Diese kirchenbüchliche Eintragung in die deutsche Sprache übersetzt, lautet dann etwa wie folgt:

„Johann Nepomuk Franz Alois Sennfelder, geboren 6. katholisch getauft 7. November 1771, von Pater Amadeus vom heil. Johannes vom Kreuz.“

Eltern. Sennfelder Franz Peter, Schauspieler am deutschen Theater und Catharina, geb. v. Volck — beide frei geboren —

Paten. Herr Johann Nepomuk v. Krieger, Konzipient beim Kriegsrat.

Zeugen. Herr Franz Bergobzoomer und Frau Anna v. Benedict, Frau Johanna Christin.“

Wer von den bei der Taufe Anwesenden hätte in dieser feierlichen Stunde wohl geahnt, welcher geniale Geist in dem Erstgeborenen der glücklichen Eltern steckte und von dem dereinst einmal die ganze Welt reden würde; dessen Geburtstag alljährlich, solange die Lithographie und der Steindruck noch von seinen Nachfolgern ausgeübt und von den Jüngern dieser Kunst gefeiert und gepriesen wird. — Der Geburtstag des jungen Sennfelder fiel gerade auf den Hochzeitstag seiner Eltern, genau vor einem Jahre, am 6. November 1770, hatten sie am Traualtar die Ringe gewechselt. Katharina von Volck war die Tochter eines Gasthofsbesitzers in Prag, bei welchem Peter Sennfelder während der Zeit, in welcher er mit einer Singspielertruppe im deutschen Theater Vorstellung gab, gewohnt hatte. Die Geburt des jungen Sennfelder fand im Hause N. C. 316 statt, vermutlich war in diesem Hause auch die Wohnung der Gasthof der Schwiegereltern, und wohl auch die Bühne des deutschen Theaters aufgeschlagen.

An dem Geburtshause, das später die Nummer N. C. 408-I führte, wurde am 5. November 1871 zur hundertjährigen Geburtstag Sennfelders, auf Kosten der Prager Stadtgemeinde, eine Gedenktafel enthüllt, sie bestand aus einem Relief und der zweisprachigen Inschrift (böhmisches und deutsch): „Hier wurde am 6. November 1771 Sennfelder, Erfinder der Lithographie, geboren“. Es war hierfür eine größere Feier geplant, jedoch wurde die ganze Veranstaltung etwas gedämpft, der Ausgang des deutsch-französischen Krieges hatte in Prag eine etwas gereizte Atmosphäre entstehen lassen.

An der Stätte des Geburtshauses wurde in den Jahren 1894-96 eine Stadtmarkthalle erbaut und fortgesetzt eine neue Gedenktafel mit dem Relief

des Porträts von A. Sennfelder und der Inschrift in böhmischer Sprache: „Im Hause N. C. 408-I, auf dessen Bauplatze diese Stadtmarkthalle erbaut wurde, ist Alois Sennfelder, Erfinder der Lithographie, am 6. November 1771 geboren“, angebracht.

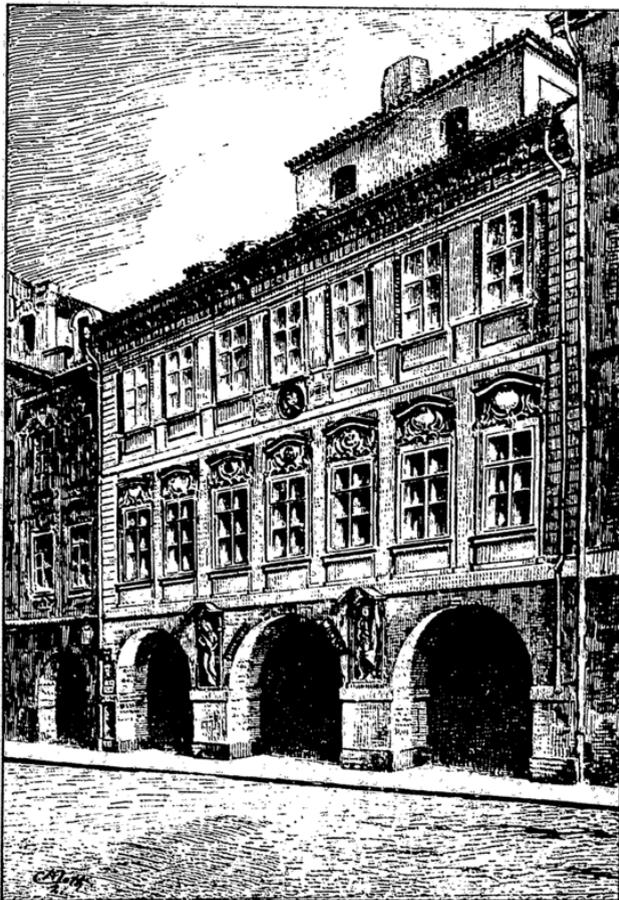
„Das Alte stürzt, es ändern sich die Zeiten und neues Leben blüht aus den Ruinen“. Auch dieses Haus hat den Anforderungen einer modernen Zeit weichen müssen, aber in einer Abbildung ist uns das Geburtshaus unseres Altmeisters erhalten geblieben, wovon hier eine Zeichnung dem Leser die Stätte des ersten Erdenwallens Sennfelders vor Augen geführt sein möge.

Ehre, dem Ehre gebühret!

Allwissend bin ich nicht; doch viel ist mir bewußt!
Goethe „Faust“ I.

In Nr. 40 unserer „Gr. Pr.“ ist auf Seite 199, dritte Spalte, ein Artikel: „Der Erfinder der Nähmaschine. Zum 60. Todestag des Erfinders.“

Da ich in der Stadt wohne, wo die erste deutsche Nähmaschinenfabrik gegründet wurde, die bis auf den heutigen Tag besteht, also schon sechzig Jahre, muß ich den eigentlichen Erfinder der Nähmaschine die Ehre geben.



Sennfelders Geburtshaus in Prag.

Der Wiener Schneidermeister Joseph Madersperger ist der eigentliche Erfinder der Nähmaschine.

Wohl sind schon vor ihm einige Versuche nach dieser Richtung hin gemacht worden und mit wirklichem praktischem Erfolg wurde das Problem erst 1845 von E. Howe gelöst.

Madersperger aber war der erste, der zwei Fäden zur Bildung einer Naht verwendete und sich an das Problem des Webens anlehnte. Auch bediente er sich bereits der öhrspitzigen Nadel und 32 Jahre lang, von 1807 bis 1839, war er unablässig bemüht, die von ihm erfundene Maschine so zu verbessern, daß sie das Wertstück werden konnte, das sie heute geworden ist.

Leider hat er selbst nicht mehr den Lohn seines Schaffens gefunden — wie bei vielen anderen Erfindungen ist es auch bei der Nähmaschine ergangen.

Dem Erfinder ging es genau so wie seiner Maschine! Lange Zeit hindurch war er vergessen, und erst neuere Forschungen haben seinen Namen wieder an das Tageslicht gebracht.

Hierzu kommt, daß außer ihm auch noch andere derartige Maschinen zu bauen versuchten, und daß man tatsächlich eine Zeitlang im Zweifel war, wer von ihnen eigentlich den Ruhm für sich in Anspruch nehmen darf, als Erfinder des

„eisernen Schneider“ oder der „eisernen Nähmaschine“, genannt zu werden.

Der Streit, ob Stone, Madersperger, Thimannier, Hunt oder ein anderer der eigentliche Erfinder ist, hat lange Zeit gedauert.

Heutzutage darf es wohl als zweifellos gelten, daß wir als eigentlichen Erfinder den Wiener Schneider Joseph Madersperger bezeichnen müssen, der Jahrzehnte lang an der Ausgestaltung der Idee arbeitete, die Stiche durch eine Maschine ausführen zu lassen, die er selbst in so reichlichen Mengen im Laufe seines Lebens hat aneinanderreihen müssen.

Somit bleibt Madersperger der Ruhm, der Erfinder der Nähmaschine zu sein. Jahrzehntelang hat er sich mit diesem Problem beschäftigt; und man kann wohl annehmen, daß er schon im Jahre 1814 daran arbeitete. Aber niemals leistete sein Modell das, was ihm vorschwebte.

Und so dauerte es bis zum Jahre 1836, bis er endlich mit einer einigermaßen brauchbaren Maschine hervortreten konnte. Freilich war diese Maschine noch sehr primitiv, fehlten doch ihrem Erfinder die Mittel, sie in gutem Material auszuführen zu lassen.

So baute er sie sich selbst aus Holz und Pappendeckel zusammen. Um so mehr muß man sich wundern, was die Maschine leistete. Man konnte mit ihr krumme Linien abnähen, so daß man also auch Figuren, Kreise und Winkel damit auszuführen vermochte.

In der Minute machte sie dreißig bis fünfzig Stiche, also mehr als der flinkste Schneider, besonders wenn man noch das Material bedenkt, das sie zuerst bearbeitete: es waren nämlich Steppdecken, die Madersperger mit seiner ersten Maschine absteppete, also ziemlich dicke Objekte, die durchzunähen auch heutzutage noch recht kräftige Maschinen erfordert.

Erfolg hatte Madersperger, wie schon erwähnt, mit seiner Maschine nicht. Man lachte ihn einfach aus. Verärgert und vergrämt schenkte er im Jahre 1839 die Maschine dem Wiener Polytechnischen Institut, das nichts Besseres damit zu tun wußte, als sie in die Ecke zu stellen.

Dort stand sie jahrzehntlang; erst, als im Jahre 1875 in Wien eine große Weltausstellung abgehalten wurde, und jedes Land zu zeigen versuchte, welchen Anteil es an der Industrie hatte, besann man sich wieder auf diese Maschine. Sie wurde hervorgeholt, ausgestellt und viel bewundert.

Was ist nun aber aus Joseph Madersperger geworden? Es ging ihm, wie leider so vielen Erfindern!

Er vermochte die Früchte seiner Arbeit nicht zu genießen und starb arm und verlassen. Zwar ließ sich auf sein dringendes Ersuchen noch im Jahre 1840 der Niederösterreichische Gewerbeverein herbei, seine Maschine zu prüfen.

Diese Prüfung fiel außerordentlich günstig aus, so günstig, daß man Joseph Madersperger die bronzene Vereinsmedaille zuerkannte. Damit war dem armen, mittellosen Schneider aber nicht weiter geholfen.

Eine finanzielle Unterstützung, die ihn in den Stand gesetzt hätte, seine Erfindung weiter zu vervollkommen, auszubauen und einzuführen, wäre ihm sicherlich lieber gewesen.

In der Folgezeit ist Joseph Madersperger verschollen; und erst, als man sich mit der Geschichte der Nähmaschine näher zu befassen begann, ist es gelungen, über sein Ende näheres zu erfahren.

In den Annalen des Armenhauses zu Wien, der Pfründeranstalt, fand man folgende Eintragung: „Joseph Madersperger, gewesener Schneidermeister, geboren 1787 zu Kufstein in Tirol, eingetreten als unstandslos am 3. September 1850, gestorben am 2. Oktober 1850 an Altersschwäche.“

Das war das Ende des Erfinders der Nähmaschine, vielleicht der nützlichsten Maschine die wir besitzen.

Aber die „Gerechtigkeit“ — wenn sie auch gebunden ist — und das Schwert ihr stahl die schlaue List — „regiert“ die Welt, und so hat Joseph Madersperger auch sein von Th. Khuen ausgeführtes Denkmal erhalten, und am 6. Juni 1903 wurde es in Kufstein in Tirol, seinem Geburtsort, eingeweiht.

Man wird sagen: solche Erfinderschicksale gibt es heutzutage nicht mehr!

Nun, im Sommer dieses Jahres 1927, habe ich eine Exkursion nach dem Fichtelgebirge unternommen, und dort im Fichtelgebirgs-Museum in Wunsiedel, einen 80-jährigen Erfinder persönlich kennen gelernt, den es genau so ergangen ist, wie dem eigentlichen Erfinder der Nähmaschine, dem Wiener Schneidermeister Joseph Madersperger. Er ist auch ein „armer Teufel“ geblieben! Graphikos.

